

Stenographisches Protokoll

90. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 19. März 1954

- | Inhalt | |
|---|--|
| 1. Bundesrat | f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. März 1954: Berggesetz
Berichterstatter: Salzer (S. 2036)
Redner: Grundemann (S. 2040)
kein Einspruch (S. 2041) |
| Zuschrift des Präsidenten des Steiermärkischen Landtages, betreffend die Entsendung von Karl Operschall als Ersatzmitglied in den Bundesrat (S. 2032) | |
| 2. Personalien | g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Feber 1954: Grubenwehrenzeichen
Berichterstatter: Haller (S. 2041)
kein Einspruch (S. 2041) |
| Entschuldigungen (S. 2031) | |
| 3. Bundesregierung | h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Feber 1954: Normengesetz
Berichterstatter: Eckert (S. 2041)
kein Einspruch (S. 2043) |
| Zuschriften des Bundeskanzleramtes: Beschluß des Nationalrates, betreffend das auf der 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz und die Empfehlung (Nr. 95), betreffend den Mutterschutz, und Beschluß des Nationalrates, betreffend die auf der 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Empfehlungen Nr. 93 und 94 (S. 2032) | i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Feber 1954: Kennzeichnung von Rasierklingen
Berichterstatter: Mitterer (S. 2043)
Redner: Dr. Schöpf (S. 2043)
kein Einspruch (S. 2045) |
| 4. Verhandlungen | j) Beschluß des Nationalrates vom 10. März 1954, betreffend das auf der 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 101) über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft
Berichterstatter: Herke (S. 2045)
kein Einspruch (S. 2045) |
| a) Beschluß des Nationalrates vom 17. März 1954, betreffend die Berichtigung der österreichischen Konzessionslisten im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)
Berichterstatter Haller (S. 2032)
kein Einspruch (S. 2033) | k) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. März 1954: Heimarbeitsgesetz
Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 2045)
Redner: Vögel (S. 2047)
kein Einspruch (S. 2047) |
| b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Feber 1954: Festsetzung von Bauschätzen für die Bestimmung der Kosten des Mündels in gerichtlichen Verfahren
Berichterstatter: Adlmannseder (S. 2033)
kein Einspruch (S. 2033) | l) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Feber 1954: Paßgesetznovelle 1954
Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 2048 und S. 2051)
Redner: Dr. Lauritsch (S. 2048) und Dipl.-Ing. Dr. Lechner (S. 2049)
kein Einspruch (S. 2051) |
| c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Feber 1954: Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 2033)
kein Einspruch (S. 2034) | m) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. März 1954: Fremdenpolizeigesetz
Berichterstatter: Brunauer (S. 2051)
Redner: Fiala (S. 2052), Riemer (S. 2052) und Dr. Schöpf (S. 2053)
kein Einspruch (S. 2054) |
| d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Feber 1954: Neufassung des Bundesgesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung
Berichterstatter: Vögel (S. 2034 und S. 2035)
Redner: Fiala (S. 2035)
kein Einspruch (S. 2035) | n) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. März 1954: Versicherungsüberleitungsgesetznovelle 1954
Berichterstatter: Müllner (S. 2054)
kein Einspruch (S. 2054) |
| e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Feber 1954: Punzierungsgesetz
Berichterstatter: Mitterer (S. 2035)
kein Einspruch (S. 2036) | |

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Dipl.-Ing. Dr. Lechner: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 90. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 17. Feber 1954 ist zur Einsicht aufgelegt,

unbeanständet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldig für die heutige Sitzung haben sich die Herren Bundesräte Dr. Kolb, Kraker, Krammer, Thanhofer, Schulz und Dr. Ulmer.

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages. Ich bitte die Schriftführerin um dessen Verlesung.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An die Kanzlei des Vorsitzenden des Bundesrates in Wien.

Im Nachhange zum hä. Schreiben vom 13. 2. 1954, Präs. Nr. Ldtg. B 1/8-1954, wird bekanntgegeben, daß der Steiermärkische Landtag in seiner Sitzung am 20. Februar 1954 den zweiten Landtagspräsidenten Karl Opereschall in Eisenerz, Radmeisterstr. 10, zum Ersatzmann für das Bundesratsmitglied Dr. h. c. Reinhard Machold bestellt hat.

Der Präsident des Steiermärkischen Landtages:
Wallner“

Vorsitzender: Eingelangt sind ferner zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte, auch diese beiden Schreiben zu verlesen.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors, Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 10. März 1954, Zl. 92-N.R./1954, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 10. März 1954 die Vorlage der Bundesregierung: Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz und die Empfehlung (Nr. 95), betreffend den Mutterschutz, in Verhandlung genommen und gemäß dem Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung den Beschluß gefaßt hat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich zu ersuchen, diesen Beschluß des Nationalrates dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors, Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 10. März 1954, Zl. 1800-N. R./1953, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 10. März 1954 die Vorlage der Bundesregierung: Bericht an den Nationalrat, betreffend die auf der 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Empfehlungen Nr. 93 und 94, in Verhandlung genommen und gemäß dem Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung den Beschluß gefaßt hat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich zu ersuchen, diesen Beschluß des Nationalrates dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.“

Vorsitzender: Die beiden Schreiben dienen zur Kenntnis. Die Berichte können in der Kanzlei eingesehen werden.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten. Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Da dies nicht der Fall ist, kann ich feststellen, daß dieser Antrag mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen ist.

Falls keine Einwendung erhoben wird, stelle ich die Tagesordnung gemäß § 27 der Geschäftsordnung in der Weise um, daß der Punkt 13 vorweg zuerst behandelt wird. — Es wird kein Einwand erhoben; der Vorschlag ist angenommen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen nun zuerst zum **Punkt 13** der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 17. März 1954, betreffend **Berichtigung der österreichischen Konzessionslisten im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)**.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Haller. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Haller: Hohes Haus! Bei dem Beschluß des Nationalrates, betreffend Berichtigung der österreichischen Konzessionslisten im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), handelt es sich um die verfassungsmäßige Genehmigung durch den Nationalrat, die laut Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erforderlich ist, da durch diese Berichtigung des Protokolls von Torquay auch das BGBl. Nr. 254 eine Änderung erfährt, die gesetz-ändernder Natur ist.

Das im Herbst 1952 in der 7. Vollversammlung der Vertragsstaaten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgearbeitete Zweite Protokoll enthält Berichtigungen und Änderungen gegenüber der vorher in Genf, Ancey und Torquay vereinbarten authentischen Textierung der Konzessionslisten. Die hauptsächlichste Änderung ergab sich bei der österreichischen Konzessionsliste XXXII in der Anmerkung zur Tarifnummer 510 a

des österreichischen Zolltarifes. In dieser Anmerkung treten an Stelle der Worte „und Holzfaserplatten“ nunmehr die Worte „Sperrholz- und Paneelplatten“. Diese Berichtigung war erforderlich, da die frühere Formulierung nicht voll der Absicht der Vertragspartner entsprach. Im übrigen darf ich auf die Beilage 216 zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates verweisen.

Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Vorlage in seiner gestrigen Sitzung befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir kommen nun zum **Punkt 1** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Feber 1954: Bundesgesetz, womit für die **Bestimmung der Kosten des Mündels in gerichtlichen Verfahren Bauschbeträge** festgesetzt werden.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Adlmannseher. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Adlmannseher:** Hoher Bundesrat! Das zitierte Gesetz ist eine Novellierung, die im Zuge der Zeit notwendig wurde, mit nur drei Paragraphen und einigen Unterteilungen.

Der Berichtstatter verliest den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses und setzt fort:

Aus den Erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Gesetz wäre unter anderem noch zu erwähnen: Der bisherige Höchstbetrag von 30 S entspricht nicht mehr den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Er muß demnach, um der seit dem Jahre 1948 eingetretenen Geldentwertung Rechnung zu tragen, erhöht werden. Eine solche Erhöhung ist der eigentliche Anlaß für den vorliegenden Gesetzentwurf.

Der Gesetzesbeschluß wurde sowohl im Nationalrat als auch gestern im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten ohne Debatte einstimmig angenommen. Ich stelle im Namen des Ausschusses den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir kommen zum **2. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Feber 1954: Bundesgesetz über die **Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen.**

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Lugmayer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. **Lugmayer:** Hoher Bundesrat! Es gibt eine Reihe von internationalen Organisationen, die in Österreich Dienststellen unterhalten, entweder dauernd oder vorübergehend. Die meisten unterhalten sie nur vorübergehend. Der Personenkreis, der in diesen Dienststellen beschäftigt ist, umfaßt etwa 60 Personen. Diese 60 Personen sind fast alle Ausländer, und zwar aus einem bestimmten Grund, auf den wir noch zu sprechen kommen werden. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Vertreter dieser Organisationen und des Personals sind derzeit durch ein Bundesgesetz aus dem Jahre 1948 geregelt. Auf Grund dieses Bundesgesetzes hat die Bundesregierung eine Verordnung erlassen, in der die Organisationen, für die diese staatsrechtliche Regelung in Aussicht genommen ist und gelten soll, namentlich angeführt sind.

Um Sie über den Umfang ins Bild zu setzen, will ich die zehn Organisationen verlesen. Es sind dies: die Internationale Arbeitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, die Internationale Zivilluftfahrtsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, die Weltgesundheitsorganisation, der Weltpostverein, der Internationale Weltnachrichtenverein und die Internationale Flüchtlingsorganisation. Das heißt nicht, daß die genannten Organisationen derzeit hier dauernd oder vorübergehend Dienststellen unterhalten, aber die Verordnung beziehungsweise das Gesetz war für diesen Kreis von Organisationen bestimmt.

Worauf bezieht sich nun diese staatsrechtliche Regelung beziehungsweise beziehen sich die Vorrechte sowohl der Vertreter dieser Organisationen als auch des Personals? Im großen und ganzen kann man sagen, daß diese Vorrechte der Immunität der diplomatischen Vertreter entsprechen; diese Immunitätsrechte gehen also weit hinaus etwa über die Immunität eines österreichischen Abgeordneten. Sie beziehen sich auf Eigentum, Kapitalien und Vermögenswerte, auf Erleichterungen im Nachrichtenverkehr, auf einen besonderen Schutz der Vertreter während der Ausübung ihrer Aufgaben und auf ihren

Reisen. Ein ähnlicher Schutz ist auch den Angestellten dieser Dienststellen gegeben.

Dieses Gesetz aus dem Jahre 1948 hatte zwei Mängel beziehungsweise Lücken. Es bezog sich nur auf Organisationen internationaler Art, deren Mitglied Österreich selbst ist. Es bezieht sich daher zum Beispiel nicht auf die Dienststellen der Vereinten Nationen. Wir sind wohl Mitglied der UNESCO, das heißt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, wir sind aber bekanntlich leider noch nicht Mitglied der Vereinten Nationen selbst. Auf den Flüchtlingskommissär der Vereinten Nationen, der hier in Österreich Dienststellen hat, bezog sich also dieses Gesetz und die Verordnung nicht.

Ein zweiter Mangel war, daß das österreichische Personal von dieser staatsrechtlichen Bevorzugung ausgenommen war. Das hat natürlich dazu geführt, daß österreichisches Personal fast nicht verwendet wurde.

Das vorliegende Gesetz beseitigt diese beiden Mängel, und zwar im besonderen durch § 1 Abs. 2 Z. 1, wo festgestellt wird, daß das Gesetz auch für jene zwischenstaatlichen Organisationen gilt, die im Interesse Österreichs arbeiten. Und im § 1 Abs. 4 wird erklärt, daß diese Regelung auch für Österreicher gilt, die bei solchen Dienststellen beschäftigt sind. Man erwartet sich von dieser Neuregelung eine Vermehrung der dauernden Dienststellen in Österreich und eine Erhöhung des Personalstandes von gegenwärtig rund 60 auf 200 Personen.

Diese Neuregelung liegt also faktisch im Interesse Österreichs, und namens des zuständigen Ausschusses darf ich beantragen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Es folgt nun der 3. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Feber 1954: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung neu gefaßt wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Vögel. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Vögel: Hoher Bundesrat! Mit Gesetz vom 25. Juli 1946 ist die Bundesregierung erstmalig ermächtigt worden, zur teilweisen Bedeckung des österreichischen Importbedarfes Anleihen in ausländischer Währung bis zum Höchstausmaß von 100 Millionen USA-Dollar und 15 Millionen

englische Pfund aufzunehmen. In diesem Gesetz wurde bestimmt, daß die Bundesregierung jeweils dem Hauptausschuß des Nationalrates über die Aufnahme solcher Anleihen zu berichten hat. Mit diesem Gesetz wurde die Bundesregierung auch ermächtigt, für ausländische Anleihen, die von Geldanstalten Österreichs aufgenommen werden, die Haftung zu übernehmen.

Dieses Gesetz wurde nun in der Folgezeit zunächst im Jahre 1947 in der Weise novelliert, daß die Ermächtigung auf 200 Millionen Dollar abgestellt wurde. Im Jahre 1947 wurde auch erstmalig das Gesetz befristet. In der Folgezeit wurde seine Geltungsdauer durch drei Novellierungen verlängert, und zwar letztmalig mit dem Gesetz BGBl. Nr. 90/1953 bis Ende 1955.

Da nun in nächster Zeit dieses Gesetz die Grundlage zur Aufnahme langfristiger ausländischer Investitionskredite bei der Weltbank bilden soll, die zur Fortführung beziehungsweise Fertigstellung von Wasserkraftwerksbauten — insbesondere in Kärnten für das Werk Reißbeck-Kreuzeck — dienen sollen, hat die Bundesregierung vorgeschlagen, mit Rücksicht auf den langfristigen Charakter der beabsichtigten Anleihe die Geltungsdauer dieses Gesetzes unbefristet zu verlängern. Der Nationalrat hat aber in Wahrung seiner Budgethoheit diesem Antrag nicht stattgegeben, sondern die Geltungsdauer des Gesetzes bis Ende 1958 verlängert.

Weiters war auch für die Übernahme der erforderlichen staatlichen Garantie für die beabsichtigte Anleihe der Verwendungszweck zu eng umschrieben. Das Gesetz in seiner bisherigen Fassung bestimmt, daß die Erlöse solcher Anleihen nur zur teilweisen Bedeckung des Importbedarfes Verwendung finden dürfen. Nun wurde in dem uns vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates dieser Verwendungszweck in der Weise erweitert, daß es jetzt heißt: „Die Erlöse der nach diesem Bundesgesetz aufgenommenen Bundesanleihen und der unter Bundeshaftung aufgenommenen Kredite sind zur teilweisen Deckung des österreichischen Import- oder Investitionsbedarfes zu verwenden.“

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß hat sich gestern mit dieser Vorlage befaßt, sie durchberaten und mich ermächtigt, heute dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. Dies umso mehr, als durch die Verlängerung des Gesetzes die Möglichkeit gegeben werden soll, wieder Mittel zum weiteren Ausbau unserer Wasserwerke zu bekommen, was auf der anderen Seite auch wieder für die Arbeitsbeschaffung sehr wichtig ist.

Ich bitte daher, diesem Antrag die Zustimmung zu geben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Fiala gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Fiala: Hoher Bundesrat! Ich ersuche, gegen diesen vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben.

Begründung: Die Aufnahme eines Weltbankkredites, der in Lirebeträgen zur Verfügung gestellt werden soll, um den Kraftwerksbau Reißbeck fortführen und fertigstellen zu können, erweist sich nicht nur als unnötig, sondern geradezu als eine Schädigung für den österreichischen Arbeitsmarkt. Die Aufbringung der für dieses Bauvorhaben benötigten 350 Millionen Schilling ist angesichts der großen Liquidität der österreichischen Bank- und Finanzinstitute ohne weiteres im Inland möglich. Die an die Gewährung der Auslandsanleihe geknüpften Bedingungen, die maschinelle Ausrüstung an die italienische Industrie zu vergeben und darüber hinaus für den Gegenwert von 8 Millionen Dollar Waren aus Italien zu beziehen, das im Handelsverkehr mit Österreich im Jahre 1953 ein Passivum von fast 50 Millionen Dollar aufweist, sind untragbar. Wie die Presse der Regierungsparteien noch vor einigen Wochen übereinstimmend feststellte, würde diese Anleihe nur zur Vergrößerung der Arbeitslosigkeit in Österreich beitragen. Außerdem stellt dieses Gesetz, wie schon bei der Beschlußfassung zum Grundgesetz im Jahre 1946 und bei den seither erfolgten Novellen ausgeführt wurde, ein typisches Ermächtigungsgesetz dar, das den Grundsätzen der demokratischen Verwaltung widerspricht.

Auf Grund dieser Ausführungen glaube ich den Bundesrat ersuchen zu dürfen, gegen dieses Gesetz Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist damit dieser Gegenantrag abgelehnt. Die Vorschriften des § 33 der Geschäftsordnung über die Unterstützungsfraße kommen, da es sich weder um einen Zusatz- noch um einen Abänderungsantrag handelt, nicht in Frage.

Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Vögel (Schlußwort): Hoher Bundesrat! Es war zu erwarten, daß der Herr Bundesrat Fiala gegen diesen Gesetzesbeschluß einen Einspruch beantragen wird,

und zwar schon deshalb, weil es sich um eine Dollarbewertung handelt, also nicht so sehr aus den Gründen, die er hier angeführt hat. Nun, ich kann seine Ansicht nicht teilen. Die Regierung ist ermächtigt ... (*Bundesrat Fiala: Wir bekommen ohnehin keine Dollar, wir bekommen doch Lire!*) Man könnte sie auch in Rubel aufnehmen, Herr Kollega! Es heißt im Gesetz: bis zum Höchstbetrag von 200 Millionen Dollar — aber ich weiß ja, daß Ihnen das nicht angenehm klingt. Die Behauptungen aber, daß durch diese Ermächtigung die Arbeitslosigkeit gesteigert wird, ist mir nicht ganz verständlich, denn in Wirklichkeit ist es ja doch so ... (*Bundesrat Fiala: Herr Bundesrat! Die Aufträge für die Maschinen, die in Österreich gemacht werden könnten, gehen nach Italien! Infolgedessen werden nicht wir die maschinelle Ausrüstung für das Werk herstellen, und wir werden Arbeitslosigkeit haben! — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.*) Es handelt sich darum, Herr Kollega, daß wir in die Lage versetzt werden, diese Bauten bei uns in Österreich durchzuführen, und wenn wir die Bauten durchführen können, dann werden eben auch unsere Arbeiter bei diesen Bauten beschäftigt sein. Woher die Maschinen dann bezogen werden, wo sie also erzeugt werden, das wird durch dieses Gesetz nicht bestimmt.

Ich bitte daher, meinem Antrag zuzustimmen.

Vorsitzender: Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

Vorsitzender: Es folgt nun der 4. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Feber 1954: Bundesgesetz über den Feingehalt der Edelmetallgegenstände (**Punzierungsgesetz**).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mitterer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Mitterer: Hoher Bundesrat! Das derzeit geltende Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 601/1921, steht seit 2. Mai 1922 in Kraft und wurde durch sechs weitere Gesetze abgeändert und ergänzt. Eine Neufassung war daher zur Vermeidung von Unklarheiten und Zersplitterungen unbedingt notwendig. Der Aufbau des neuen Gesetzes fußt auf dem bestehenden und dieses wieder auf dem alten Gesetz aus 1866. Das österreichische System der Edelmetallpunzierung hat sich seit dem Jahre 1824 bestens bewährt und diente in vielen Ländern als Vorbild für ähnliche legislative Maßnahmen.

Das Gesetz besteht aus 43 Paragraphen mit Bestimmungen meist technischer Art. Edelmetallgegenstände aus Platin, Gold und Silber sind darnach punzierungspflichtig, unbeschadet ob sie aus dem Zollausslande eingeführt oder im Inlande erzeugt wurden. Die Feingehaltszahl wird vom Erzeuger aufgeschlagen und vom Punzierungsamte durch Beidruck der Punze bestätigt. Hiedurch ist für den Konsumenten die Gewißheit geschaffen, daß das Edelmetall tatsächlich den angegebenen Feingehalt hat.

In der Gesetzesvorlage wurde auf Grund eines Beschlusses des Finanz- und Budgetausschusses das Wort „Feingehaltsziffer“ durch das Wort „Feingehaltszahl“ ersetzt, was sinngemäß in allen Paragraphen Anwendung findet. In der Vorlage werden vier Feingehaltszahlen zugelassen, darunter das sogenannte Viertelgold, das zwar nicht punziert ist, aber seitens des Erzeugers mit der Feingehaltszahl sowie Namenspunze oder Fabrikszeichen versehen werden muß. Das während der Okkupationszeit ebenfalls zugelassene Drittelgold wurde nicht mehr aufgenommen. Das Punzierungsamt hebt für die Punzierung eine festgesetzte Gebühr ein und überprüft die vorgelegten Waren hinsichtlich des Feingehaltes.

Die Bestimmungen in technischer Hinsicht sichern den Gewerbetreibenden weitgehende Bewegungsfreiheit und Anpassung an die verschiedensten Kundenwünsche.

Das Verfahren, nach dem die Punzierungsämter vorzugehen haben, richtet sich nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz und sieht hinsichtlich der Strafbestimmungen vor, daß kleine Übertretungen direkt durch das Punzierungsamt geahndet werden können, wodurch eine Entlastung der Verwaltung gegeben erscheint.

Um eine Befriedigung der Interessenten- und Konsumentenwünsche sicherzustellen, sieht das Gesetz den sogenannten Punzierungsbeirat vor, der ehrenamtlich arbeitet und sich schon bisher, so auch bei Schaffung der gegenständlichen Vorlage, bestens bewährt hat. Dem Gesetze haben die beteiligten Bundesministerien und Interessenvertretungen, die Kammern, ihre Zustimmung gegeben, und eine genaue und gewissenhafte Durcharbeitung hat alle Wünsche tunlichst berücksichtigt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat der Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 10. Feber seine Zustimmung erteilt. Der Nationalrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 24. Feber einstimmig gebilligt und angenommen. Der gestern zusammengetretene Finanzausschuß des Bundesrates hat mich einstimmig ermächtigt, dem Hohen

Bundesrat zu empfehlen, gegen die Gesetzwerdung der Vorlage keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Es folgt der 5. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. März 1954: Bundesgesetz über das Bergwesen (**Berggesetz**).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Salzer. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Salzer:** Es ist jetzt fast auf den Tag genau einhundert Jahre her, daß sich Österreich das Allgemeine Berggesetz schuf, das heute noch in Kraft ist. Allerdings mußte in der Zwischenzeit etwa ein Drittel des 284 Paragraphen umfassenden Gesetzes novelliert beziehungsweise durch Spezialgesetze geändert werden. Dieser ungewöhnlich lange Bestand eines Gesetzes ist ein schöner Beweis dafür, wie gründlich damals die Gesetzgebung arbeitete und welch hohes Können sie auszeichnete.

Nun sind aber in diesen langen hundert Jahren so viele soziale, wirtschaftliche und politische Veränderungen eingetreten — denken Sie, Hohes Haus, nur an den technischen Fortschritt in dieser Zeit und die daraus resultierenden Folgen! —, daß man mit dem gegenwärtigen Bergrecht nicht mehr das Auslangen finden kann. Die Bundesregierung hat deshalb im Juni 1953 dem Nationalrat den Entwurf eines neuen Berggesetzes vorgelegt, zu dessen Beratung ein Unterausschuß eingesetzt wurde. Über das Ergebnis seiner Arbeiten berichtete dieser Unterausschuß am 25. Feber 1954 dem für den Gesetzentwurf zuständigen Handelsausschuß, der sich den vom Unterausschuß gegenüber dem Regierungsentwurf gewünschten Änderungen anschloß und selbst am Gesetz noch weitere Abänderungen vornahm. Der mit diesen Änderungen ausgestattete Gesetzentwurf wurde daraufhin in der 34. Sitzung des Nationalrates beschlossen. Dieser Gesetzesbeschluß liegt nun heute dem Hohen Bundesrat zur Beratung und Beschlußfassung vor.

Die Allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes umschreiben den Gegenstand des Bergrechtes, der die Aufsuchung und Gewinnung der bergfreien, grundeigenen und bundeseigenen Mineralien sowie die Aufsuchung und Gewinnung sonstiger Mineralien, soweit sie unter Tag liegen, ist. Bitumen ist davon aber ausgenommen.

Der § 2 zählt die vom Gesetz betroffenen bergfreien Mineralien taxativ auf, die gegen-

über dem Al gemeinen Berggesetz eine beachtliche Vermehrung erfahren haben. Dieser Paragraph hat überdies insofern eine Änderung erfahren, als im Abs. 1 lit. a die Worte „die uranhaltigen Mineralien“ durch die Worte „die uran- und thoriumhaltigen Mineralien sowie deren Zerfallsprodukte, sofern diese bergmännisch gewonnen werden können“ ersetzt wurden. Diese Änderung erfolgte in der Annahme, daß künftighin die Zerfallsprodukte der radioaktiven Mineralien größere Bedeutung erhalten werden, weswegen sie nunmehr zu bergfreien Mineralien erklärt werden.

Der § 2 wurde aber nicht nur abgeändert, sondern auch formal ergänzt. Man fügte eine neue lit. c ein, die alle Arten von Kohle umfaßt. Kohle war bisher nur unter lit. b subsumiert. Der Nationalrat vertrat die Auffassung, daß eine eigene Litera der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Kohle besser entspricht.

Die bergfreien Mineralien dürfen auf ihren natürlichen Lagerstätten und auf verlassenen Halden mit Bewilligung und unter Aufsicht der Bergbehörde von jedermann aufgesucht und gewonnen werden. Sie gehen in das Eigentum des Berechtigten aber erst mit der Gewinnung über.

Neben den bergfreien gibt es auch grundeigene Mineralien, die der § 3 des Gesetzentwurfes ebenfalls taxativ aufzählt. Diese grundeigenen Mineralien, die gleichfalls aber nur mit Bewilligung und unter Aufsicht der Bergbehörde gewonnen werden dürfen, stehen auf ihren natürlichen Lagerstätten im Eigentum des Grundeigentümers.

Der § 4 erklärt endlich Salz und alle anderen mit diesem auf derselben Lagerstätte vorkommenden Nebensalze sowie Solquellen zu bundeseigenen Mineralien, die auf ihren natürlichen Lagerstätten grundsätzlich im Eigentum des Bundes stehen. Ihre Suchung und Förderung unterliegt nicht der Genehmigung, wohl aber der Aufsicht der Bergbehörde.

Mineralien, die weder bergfrei noch grundeigen sind, können mit Ausnahme von Bitumen vom Grundeigentümer ohne Bewilligung der Bergbehörde aufgesucht und gewonnen werden. Dies gilt auch für die mit diesen vermengten bergfreien Mineralien, soweit sich deren Aussonderung nicht lohnt. Treten über die Frage, ob sich eine Aussonderung lohnt, Meinungsverschiedenheiten auf, entscheidet die Bergbehörde.

Die §§ 6 und 7 umschreiben die behördlichen Aufgaben der Bergbehörden und deren Gliederung. Zu den behördlichen Aufgaben gehört auch die volkswirtschaftliche Pflege des Bergbaues. Die Bergbehörde erster Instanz ist die Berghauptmannschaft, die zweite und oberste Bergbehörde ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

Das Zweite Hauptstück des Gesetzentwurfes, das in zehn Abschnitte aufgegliedert ist, regelt die Bergbauberechtigungen, die Bergwerksberechtigungen, die Grund- und Wasserüberlassung für den Bergbaubetrieb, die Bergschäden und Baubeschränkungen, das Bergwerkseigentum und die Eintragung im Bergbuch, die mit der Bergwerksberechtigung verbundenen sonstigen Rechte, die Pflichten der Bergbauberechtigten, das Verhältnis der Bergbauberechtigten zueinander, die Aufsicht der Bergbehörden, die Übertretungen und Strafen nach dem Gesetz und endlich das Erlöschen, die Entziehung und die Auflassung von Bergbauberechtigungen.

Bergbauberechtigungen sind Schurfberechtigungen und Bergwerksberechtigungen. Schurfberechtigungen werden durch Schurfbewilligungen und durch Anmelden von Freischürfen erworben. Die Schurfbewilligung erteilt die örtlich zuständige Bergbehörde über Ansuchen. Die beim Schürfen gewonnenen Mineralien gehen in das Eigentum des Schürfers über, doch darf der Schürfer darüber nur mit Bewilligung der Bergbehörde verfügen.

Der Freischurf gibt das Recht, innerhalb eines kreisförmigen Schurffeldes mit einem Halbmesser von 425 m jeden anderen vom Schürfen auszuschließen, sofern der Freischurfmittelpunkt das im § 30 dieses Gesetzentwurfes umschriebene Grubenmaß respektiert. Fällt der Freischurfmittelpunkt in einen älteren Freischurf, in ein Grubenmaß oder in eine Überschär, wie sie im § 47 des Gesetzentwurfes umschrieben wird, hat die Bergbehörde über Antrag des Inhabers des älteren Freischurfes oder des Eigentümers des Grubenmaßes oder der Überschär den Freischurf für erloschen zu erklären. Einen Freischurf darf nur anmelden, wer im Amtsbezirk der Bergbehörde bereits eine Schurfbewilligung besitzt oder gleichzeitig mit der Anmeldung des Freischurfes um eine solche eingekommen ist.

In den §§ 18 bis 25 werden weitere rechtliche Formalismen des Freischurfes geregelt.

Der § 26 statuiert die Rechtslage hinsichtlich der Übertragung von Schurfrechten, die in jedem Fall der Bergbehörde anzuzeigen ist. Freischürfe können nur Schurfberechtigten übertragen werden. Über die Schurfberechtigungen sind von der Berghauptmannschaft Vormerkbücher, wie sie der § 27 des Gesetzentwurfes umschreibt, zu führen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bergwerksberechtigungen enthalten die §§ 28 bis 57. Bergwerksberechtigungen berechtigen zur ausschließlichen Gewinnung der in einem bestimmten Raum vorkommenden bergfreien Mineralien jeder Art. Dieser Raum wird in a) Grubenmaße, b) in Überscharen und c) in Tagmaße unterschieden.

Ein Grubenmaß umfaßt in der waagrechten Ebene des Aufschlagpunktes, der vom Verleihungswerber innerhalb des Grubenfeldes beliebig gewählt werden kann, ein Rechteck von 48.000 m² und erstreckt sich in die ewige Höhe und Teufe. Die kurzen Seiten dürfen 120 m nicht unterschreiten. Wie Grubenmaße verliehen werden können, wird in den §§ 32 bis 46 geregelt, die auch Rechtsbestimmungen über die Vermarkung und für Streitfälle enthalten.

Unter einer Überschar hat man nach dem Willen des Gesetzgebers eine von einem Grubenmaß eingeschlossene Fläche zu verstehen, auf der ein Grubenmaß nicht gelagert werden kann. Auch die Überschar erstreckt sich in die ewige Höhe und Teufe. Überscharen sollen bei künftigen Verleihungen möglichst vermieden werden. Die §§ 48 bis 50 beschäftigen sich wieder mit den Verleihungsbestimmungen für Überscharen.

Ein Tagmaß kann nur für bergfreie Mineralien in Sandbänken, Flußbetten, im Taggeröll oder in verlassenen Halden, sofern diese nicht in einem bereits verliehenen Felde liegen, gegeben werden. Es umfaßt eine Fläche von beliebiger Form und einer Größe bis zu 100.000 m² und erstreckt sich bis zum anstehenden festen Gestein. Die mit einem Tagmaß zusammenhängenden Vorschriften werden in den §§ 52 bis 57 geregelt.

Der Abschnitt II des Zweiten Hauptstückes handelt von der Grund- und Wasserüberlassung für den Bergbaubetrieb, den Bergschäden und von den Baubeschränkungen. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, den Bergbauberechtigten die zum Bergbaubetrieb notwendigen Liegenschaften gegen angemessene Schadloshaltung zur Benützung zu überlassen. Kann sich der Bergbauberechtigte mit dem Grundeigentümer nicht einigen, so kann er bei der Bergbehörde um zwangsweise Grundüberlassung ansuchen. Über solche Ansuchen entscheidet die Bergbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeshauptmann.

Der § 61 regelt die Entschädigungsfragen. Zum Bergbau nötige Tagwässer sind dem Bergbauberechtigten ebenfalls gegen eine angemessene Entschädigung abzutreten, wenn das öffentliche Interesse an der verlangten Abtretung überwiegt.

Der § 64 behandelt die Bergschäden, worunter Personen- und Vermögensschäden zu verstehen sind, die durch den Bergbaubetrieb entstehen können. Keine Bergschäden sind Arbeitsunfälle. Den Geschädigten hat der Bergbauberechtigte beziehungsweise der Nutzungsberechtigte schadlos zu halten. Der Nutzungsberechtigte haftet mit dem Bergbauberechtigten zur ungeteilten Hand.

Im § 65 werden Fragen der Baubeschränkung in Bruchgebieten, das sind Oberflächen, die voraussichtlich Einwirkungen des Bergbaues unterliegen werden, behandelt.

Der Abschnitt III des Zweiten Hauptstückes setzt sich mit den legistischen Problemen des Bergwerkseigentums und dessen Eintragung im Bergbuch auseinander. Gegenstand der Eintragung im Bergbuch sind unbewegliche Sachen, als welche Grubenmaße und Überscharen gelten. Die Bergbehörde zeigt dem Berggericht die Verleihung von Grubenmaßen und Überscharen beziehungsweise deren Vermarkung an, das Berggericht veranlaßt sodann die Eintragung in das Bergbuch.

Die mit der Bergwerksberechtigung verbundenen sonstigen Rechte werden in den §§ 76 bis 82 behandelt und geregelt.

Im Abschnitt V des Zweiten Hauptstückes finden die Pflichten der Bergbauberechtigten ihre gesetzliche Ordnung. Im speziellen werden legistische Fragen der Bauhafthaltung, der Sicherung von Personen und Sachen gegen Gefährdungen, der Grubenkarten, der Bestellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern, deren Befähigung zu diesem Dienst von der Bergbehörde anerkannt sein muß, der Bevollmächtigten und anderen Vertreter der Bergbauberechtigten und die Verantwortlichkeit gegenüber der Bergbehörde rechtlich geordnet.

Fragen des Verhältnisses der Bergbauberechtigten zueinander behandelt sodann der Abschnitt VI des Zweiten Hauptstückes. Insbesondere wird hier die bedeutungsvolle Frage der gegenseitigen Hilfeleistung bei Unfällen, zu der eine gesetzliche Verpflichtung besteht, behandelt. Für diese verlangt oder von der Bergbehörde angeordnete Hilfeleistung gebührt Entschädigung, die einvernehmlich zu vereinbaren oder sonst von der Bergbehörde zu fixieren ist. Durch eine solche Hilfeleistung darf der eigene Bergbetrieb aber nicht gefährdet werden. Im gleichen Abschnitt wird sodann auch die Bezahlung eines Entgeltes für die Benützung von Stollen, Schächten, Förder-, Bewetterungs- und Wasseranlagen geordnet.

Die Aufsicht der Bergbehörden behandelt der Abschnitt VII des Zweiten Hauptstückes, der statuiert, daß dieser Aufsicht die Bergbau und deren Werksanlagen unterliegen. Den Bergbehörden obliegt auch die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Berggesetzes. Den Bergbehörden steht das Recht zu Betriebsbesichtigungen zu, die auch dann vorzunehmen sind, wenn sie von der Unfallversicherungsanstalt gefordert werden. An solchen geforderten Besichtigungen können Organe der Unfallversicherungsanstalt teilnehmen.

Fragen der Kosten bergbehördlicher Amtshandlungen finden im VIII. Abschnitt des Zweiten Hauptstückes ihre legislative Ordnung. Lassen sich Bergbaubetriebe Zuwiderhandlungen gegen diese Gesetzesbestimmungen zuschulden kommen, so kann sie dafür die Bergbehörde, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengeren Strafen bedroht ist, mit Geldstrafen bis zu 30.000 S belegen. Bei Vorliegen erschwerender Umstände oder Tatwiederholung kann neben oder an Stelle der Geldstrafe auch eine Arreststrafe verhängt werden.

Wann eine Bergbauberechtigung als erloschen, entzogen oder aufgelassen gilt, regelt der Abschnitt X des Zweiten Hauptstückes in den §§ 113 bis 124. In diesem Abschnitt wird auch die Frage etwa vorhandener Hypothekarschulden auf zur Einstellung kommenden Bergbaubetrieben geregelt.

Nachdem im Zweiten Hauptstück die legislatischen Fragen der bergfreien Mineralien erschöpfend und übersichtlich geregelt werden, regelt das Dritte Hauptstück die der grundeigenen Mineralien. Das Aufsuchen und Gewinnen grundeigener Mineralien ist von der Bergbehörde dann zu gestatten, wenn einem solchen Verlangen nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Erfordert das öffentliche Interesse das Aufsuchen und Gewinnen grundeigener Mineralien, so kann die Bergbehörde den Grundeigentümer dazu beauftragen. Erfüllt der Beauftragte diesen Auftrag nicht rechtzeitig, kann zu dessen Erfüllung auch jemand anderer von der Bergbehörde in Auftrag genommen werden. In diesem Falle erlangt der Dritte das ausschließliche Recht, sich die grundeigenen Mineralien anzueignen. Er hat dafür dem Grundeigentümer einen von der Bergbehörde festzusetzenden Förderzins zu entrichten.

Bestimmungen über das Dienstrecht und den Dienstnehmerschutz, die für bergfreie Mineralien gelten, gelten gleichfalls im vollen Umfang für die Betriebe, die grundeigene Mineralien aufsuchen oder fördern.

Welche Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes auf die bundeseigenen Mineralien — als solches gilt bekanntlich nur Salz, die mit ihm gewonnenen Nebensalze und die Solquellen — Anwendung finden, ist im Vierten Hauptstück des Gesetzentwurfes gleichfalls taxativ aufgezählt.

Das Fünfte Hauptstück befaßt sich mit den Bestimmungen für untertägige Betriebsstätten, wie sie der § 5 des Gesetzentwurfes umschreibt. Für nicht bergmännische Arbeiten, die in untertägigen Betriebsstätten durch bergfremde Unternehmungen ausgeführt werden, gelten nicht die berggesetzlichen, sondern die ge-

werblichen Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter.

Im Sechsten und letzten Hauptstück des Gesetzentwurfes werden endlich die Fragen bestehender Bergbaurechte, der Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Gips, Anhydrit, Schwerspat und Flußspat, dann die der Auflösung und Umwandlung von Gewerkschaften, die Probleme bereits vor diesem Gesetz anhängig gemachter Verfahren, die Aufhebung früherer Vorschriften beziehungsweise deren Weitergeltung und schließlich die des Vollzuges dieses Gesetzes geordnet.

Schurfbewilligungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erteilt wurden, gelten bis zum Ende des ihrem Ablauf folgenden Kalenderjahres. Ebenso berührt das neue Gesetz bestehende Bergbauberechtigungen nicht.

Gewerkschaften, die sich bis zum 31. Dezember 1960 nicht umgewandelt oder aufgelöst haben, gelten mit dem genannten Datum ipso facto als aufgelöst. Die Liquidierung solcher aufgelöster Gewerkschaften hat in sinngemäßer Anwendung des Aktiengesetzes zu erfolgen. Gewerkschaften können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden. Wünschen drei Viertel der Anteilbesitzer einer Gewerkschaft aber deren Umwandlung in eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit beschränkter Haftung, so ist diesem Wunsche ebenfalls Rechnung zu tragen.

Bei der parlamentarischen Behandlung dieses Gesetzentwurfes im Nationalrat wurden an 24 Paragraphen die dem Hohen Hause vorliegenden Abänderungen vorgenommen. Diese Abänderungen liegen im Interesse der Klarheit, der Sachlichkeit und der schwierigen Rechtsmaterie, mit der sich dieses Gesetz beschäftigt, und werden daher auch dem Hohen Bundesrat zur Annahme empfohlen.

Das neue Gesetz unterscheidet sich vom alten Allgemeinen Berggesetz durch seine Konzentration. Es umfaßt im Gegensatz zu den früheren 284 Paragraphen nur mehr 153 Paragraphen, bei denen — das soll nicht unerwähnt bleiben — die gute, auch den interessierten Laien verständliche Fachsprache auffällt, die man bekanntlich nicht jedem dem Hohen Hause vorgelegten Gesetzentwurf nachrühmen kann.

Der Vollzug des Gesetzes ist dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien anvertraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dem vorliegenden

Gesetzentwurf befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, diesem Gesetzesbeschluß die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Grundemann gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Grundemann: Hohes Haus! Wenn man den Beschluß des heute dem Hohen Hause vorliegenden Gesetzes bildlich ausdrücken wollte, müßte man wohl sagen: Wir nehmen Abschied von einem Stück der alten Zeit im Gesetzeswesen unseres Landes und wir gehen über in eine neue. Die Gesetze und Verordnungen im Bergbau reichen auf viele Jahrhunderte zurück. Man sagt, daß im 13. und 14. Jahrhundert bereits ähnliche Verordnungen über die Regelung des Bergbaues bestanden hätten, und beinahe hundert Jahre ist es her, daß jenes Gesetz zurückreicht, welches durch den heutigen Beschluß zu existieren aufhören wird.

Vor uns aber liegt eine Gesetzeskonstruktion, die es in hervorragender Weise versteht, altes Recht in neues Recht überzuleiten. Hochinteressant und lebendig ist seine Materie, so umfangreich allerdings, daß, wie man mir sagt, nur wenige Leute in Österreich dieses Gesetz bis in alle Einzelheiten kennen.

Die Entwicklung der technischen und wirtschaftlichen, der sozialen und politischen Verhältnisse unserer Zeit hat auch vor dem Bergbau nicht haltgemacht. Immer mehr Bodenschätze werden von der modernen Wirtschaft ausgenützt. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Bergbaues hat daher in dem entsprechenden Maße zugenommen. 35.000 Menschen finden zurzeit im österreichischen Bergbau ihr Brot, und mit den Beschäftigten in den Hüttenwerken sind es sogar über 60.000. Der Wert der Bergbauproduktion ist auf fast $2\frac{1}{2}$ Milliarden Schilling gestiegen und der Exporterlös auf über $\frac{2}{3}$ Milliarden Schilling.

Man war daher schon früher bestrebt, das Allgemeine Berggesetz durch — wenn auch nicht weittragende — Abänderungen den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Die in den Jahren 1938 bis 1945 erlassenen reichsdeutschen bergrechtlichen Vorschriften haben einen weiteren Einbruch in das österreichische Bergrecht verursacht. Von den 284 Paragraphen des Allgemeinen Berggesetzes wurden durch diese Teilreformen, wie der Herr Berichterstatter bereits erklärt hat, etwa zwei Drittel außer Kraft gesetzt. Außerdem sind noch eine Anzahl bergrechtlicher Vorschriften außerhalb des Allgemeinen Berggesetzes erlassen worden. Die Folge war eine große Unübersichtlichkeit des Bergrechtes und eine beachtliche Komplizierung seiner Anwendung

bei den Bergbaubetrieben und in der Verwaltung. Diese unerfreulichen Tatsachen sowie die Notwendigkeit der Ausmerzung reichsdeutscher Vorschriften und das Bedürfnis der Anpassung des Bergrechtes an die neue österreichische Gesetzgebung waren die Ursache für die Neukodifikation des Bergrechtes.

Wir begrüßen im Interesse des Bergbaues und seiner Förderung die Übernahme des Grundgesetzes der Bergfreiheit vom Allgemeinen Berggesetz in das neue Bergrecht. Wir bringen auch Verständnis der Verstärkung des Einflusses der Bergbehörde auf die Bergbaue in einzelnen Belangen aus öffentlichen Rücksichten und in gewissen Fällen der Übertragung der Zuständigkeit zur Entscheidung von den Gerichten auf die Bergbehörden entgegen. Das Bitumengesetz sowie die arbeits- und gebührenrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt und einer späteren besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Den Einbau der Berggesetznovellen, des Betriebsleitergesetzes, des Gesetzes über die Erlassung von Betriebsvorschriften für Freischürfe, die Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze und des Art. II der 1. Novelle zum Maßen- und Freischurfgebührengesetz in die Regierungsvorlage halten wir aus Gründen der Vereinheitlichung für zweckmäßig.

Trotz Beibehaltung des Systems des Allgemeinen Berggesetzes — wenigstens im allgemeinen — ist aber schon am Anfang des Entwurfes die Einteilung des Gegenstandes neu. Die Regierungsvorlage enthält eine große Anzahl verschiedener Neuerungen; ihre Aufzählung wäre zu umfangreich. Wenn man nur einige wenige hievon hervorhebt, wie beispielsweise die gesetzliche Festlegung des Amtsbezirkes der Berghauptmannschaft als Schurfgebiet, die Ausdehnung der Dauer der Schurfbewilligung auf zwei Jahre, die Ersetzung der Genehmigungspflicht durch die Anzeigepflicht bei der Übertragung der Schurfberechtigungen oder den Ausbau des Bergschadensrechtes und die Einführung von Baubeschränkungen in Bruchgebieten von Bergbauen, die Neuregelung des Rechtes auf anfallende und nicht bergfreie Mineralien und des Rechtes an Grubenwässern, weiter die Erweiterung des der Bergbehörde verantwortlichen Personenkreises, die Einführung der Verpflichtung des Bergbauunternehmens, die durch den Bergbau beeinträchtigte Wasserversorgung von Anrainern nötigenfalls auch auf anderem Weg als durch Maßnahmen im Bergbau sicherzustellen, so erscheint damit nur wenig aus der Fülle des den neuzeitlichen Erfordernissen Entsprechenden erwähnt.

Die Österreichische Volkspartei anerkennt das ehrliche Bestreben der Regierung, in der Vorlage zum neuen Berggesetz den berechtigten Wünschen aller Beteiligten — soweit es mit dem öffentlichen Interesse vereinbar war — zu entsprechen.

Nicht unterlassen möchte ich es aber, seitens meiner Partei — und hier darf ich wohl die Zustimmung aller Mitglieder dieses Hohen Hauses annehmen — zu erwähnen, daß wir die ungeheure Arbeit der Beamten der zuständigen Ministerien an diesem neuen Gesetz anerkennen und hochschätzen. Ihnen sind die gesetzgebenden Körperschaften und Österreichs Volk zu besonderem Dank verpflichtet. Jedes Gesetz ist ein Abbild des Zeitgeistes, der Zeitnot und des Zeitstrebens. So, glaube ich, ist auch das neue Berggesetz zu werten.

In Erkenntnis der ehrwürdigen Entwicklung des jahrhundertealten Bergrechtes in Österreich, das einem noch älteren Bergbau in unserem Vaterlande stets fördernd folgte, stimmen wir diesem neuen Berggesetz zu. Möge es sich als gutes und modernes Bergrecht für den österreichischen Bergbau, getreu seinen Vorgängern, bewähren! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir kommen zum **6. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Feber 1954: Bundesgesetz über das **Grubenwehrehrenzeichen**.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Haller. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Haller:** Hohes Haus! Wie zur Genüge bekannt, sind Personen, welche den Bergmannsberuf ausüben, fast dauernd einer Unmenge von Gefahren verschiedenster Art ausgesetzt. Schlagwetter, Grubenbrände, Wassereintrüche, Verschüttungen und dergleichen mehr führen immer wieder zu Katastrophen, bei denen Bergleute verunglücken sowie unter Schwierigkeiten und Opfern erstellte Anlagen und Materialien erheblichen Schaden erleiden.

Um bei solchen Katastrophenfällen rasch, hilfreich und lebensrettend eingreifen zu können, haben sich die in den Bergwerken Beschäftigten zur gegenseitigen Hilfeleistung zusammengeschlossen und die Grubenwehren gebildet.

Die Schlagkraft einer solchen Hilfsgemeinschaft erfordert es, daß sich ihre Mitglieder einer regelmäßigen Erprobung in Form von Übungen, welche unter der Annahme solcher Katastrophenfälle durchgeführt werden, unterwerfen. Daß die Mitgliedschaft zu einer

Grubenwehr Opfersinn, Mut und dauernde Einsatzbereitschaft erfordert, die im Ernstfall Taten reifen ließ, welche das zumutbare Maß an Pflichterfüllung weit übertreffen, ist eine Tatsache, welche durch die Geschichte des Bergwesens nur zu oft bewiesen wurde.

Um nun Personen, die sich im Dienste der Grubenwehren, sowie auch Personen, die sich im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit auf dem Gebiet des Grubenrettungswesens besonders verdient gemacht haben, gebührend ehren zu können, wird das Grubenwehrehrenzeichen geschaffen.

Das Gesetz weist sechs Paragraphen auf, welche dem Sinn nach folgendes besagen: Der § 1 Abs. 1 handelt von der Einführung des Grubenwehrehrenzeichens. Im § 1 Abs. 2 wird bestimmt, daß das Ehrenzeichen vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau verliehen wird. Im § 2 sind unter lit. a bis e die Voraussetzungen für die Verleihung sowie die Personen, welche für das Ehrenzeichen in Frage kommen, angeführt. Der § 3 bestimmt, daß die Ausstattung des Ehrenzeichens und das Verleihungsverfahren durch Verordnung geregelt werden. Nach § 4 geht das Ehrenzeichen in das Eigentum des Beliehenen über. Im § 5 wird unter Berücksichtigung der vom Handelsausschuß des Nationalrates vorgenommenen Abänderung bestimmt, daß das unbefugte Tragen des Ehrenzeichens von der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde erster Instanz geahndet wird. Im § 6 wird mit dem Vollzug des Gesetzes das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in der gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage befaßt und mich ermächtigt, an das Hohe Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen zu **Punkt 7** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Feber 1954: Bundesgesetz, womit das Normenwesen geregelt wird (**Normengesetz**).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Eckert. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Eckert:** Hohes Haus! In Österreich bestand bis zum Jahre 1938 der Österreichische Normenausschuß (ÖNA), der die Aufgaben der Normung besorgte. Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme im

Jahre 1938 wurde der Österreichische Normenausschuß aufgelöst und seine Einrichtungen in den Deutschen Normenverband eingegliedert. Das Normenwesen war zu dieser Zeit durch eine reichsdeutsche Verordnung vom 8. September 1939 geregelt. Eine Reihe von „Deutschen Industrienormen“ („DIN-Normen“) wurden auf Grund dieser Verordnung auch für Österreich verbindlich erklärt. Durch das Wiederinkrafttreten des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes sind jedoch alle gesetzesändernden Verordnungen, daher auch die obzitierte Verordnung, wie der Verfassungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen feststellte, unwirksam geworden.

Nach dem Jahre 1945 wurde der Österreichische Normenausschuß wieder in seine Rechte eingesetzt. Das Normenwesen erfreut sich einer zunehmenden Inanspruchnahme und Anerkennung; es hat sich zu einem unentbehrlichen Faktor der Industrie und der gewerblichen Wirtschaft entwickelt. Durch das Außerkraftsetzen der angeführten reichsdeutschen Verordnung ist eine gesetzliche Regelung unerlässlich geworden. Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist das Normenwesen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Es kann gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG. auch in den Bundesländern unmittelbar vom Bund wahrgenommen werden.

Der § 1 des Gesetzes besagt, daß das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau einem Verein, dessen Zweck die Schaffung und Veröffentlichung von Normen und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn berechnet ist, die Befugnis verleihen kann, die von ihm ausgearbeiteten Normen als „Österreichische Normen“ („ÖNormen“) zu bezeichnen. Die Befugnis kann nicht gleichzeitig mehreren Vereinen verliehen werden, und die Verleihung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

Der § 2 bestimmt, daß dem Verein die Befugnis nur dann verliehen werden darf, wenn er statutengemäß die Sicherheit bietet, daß bei der Schaffung von Normen entsprechend ihrem Wirkungsbereich Stellen der Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung, des Bundes und der Länder, einschließlich etwa bestehender selbständiger Wirtschaftskörper, die Vertreter der Wissenschaft sowie die am Normenwesen interessierten Ständesvertretungen als Interessenvertretungen der Erzeuger und Verbraucher mitwirken, ferner wenn er die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel ohne Zuwendungen des Bundes aufbringen kann und den Vorgang bei Schaffung von „ÖNormen“ in allen wesentlichen Einzelheiten in einer Geschäftsordnung festlegt. Der § 2 bestimmt weiter,


daß die Organisation und Durchführung der Normungsarbeiten in der Geschäftsordnung zu regeln ist.

§ 3 bestimmt, daß der Verein der Aufsicht des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau untersteht.

Der § 4 legt dem Verein die Verpflichtung auf, ein Register zu führen, in das die von ihm aufgestellten „ÖNormen“ einzutragen sind. In dieses Register kann unentgeltlich Einsicht genommen werden. Der Abs. 3 wurde gegenüber der Regierungsvorlage dahingehend abgeändert, daß der Verein über Verlangen Auszüge aus dem Register gegen Kostenersatz auszugeben hat. Die Regierungsvorlage sah in dieser Hinsicht nur eine Kann-Bestimmung vor.

Der § 5 der Regierungsvorlage wurde dahingehend abgeändert, daß er durch das Wort „verlegt“ ergänzt wurde, sodaß es heißt: „ÖNormen“ dürfen nur vom Verein (§ 1) verlegt, vervielfältigt und verbreitet werden.“ Der Nationalrat hat als Ergänzung noch hinzugefügt: „Diese Bestimmung gilt nicht für auszugsweise betriebsinterne Vervielfältigungen.“


Der § 6 bestimmt, daß ein Erzeugnis oder dessen Verpackung zum Nachweis, daß es nach einer „ÖNorm“ ausgeführt wurde, das Kennwort „ÖNorm“ oder das Kennzeichen

„“ tragen muß.

§ 7 beschäftigt sich mit den Strafbestimmungen, wobei Abs. 1 lit. c in Anlehnung an § 5 ebenfalls durch das Wort „verlegt“ ergänzt wurde, sodaß der § 7 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) „ÖNormen“ verlegt, vervielfältigt oder verbreitet (§ 5),“.

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 7 ist, sofern die Tat nicht nach einem anderen Gesetz strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geld bis zu 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Weiters wird in diesem Paragraphen festgelegt, daß Erzeugnisse und ihre Verpackungen, die entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes das Kennwort „ÖNorm“ oder das

Kennzeichen „“ tragen, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden können.

§ 8 bestimmt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dem referierten Gesetz befaßt und mich ermächtigt, den

Hohen Bundesrat um die verfassungsmäßige Zustimmung zu diesem Gesetz zu ersuchen, was ich hiemit tue.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Ich erteile dem Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Feber 1954: Bundesgesetz, betreffend die Kennzeichnung von Rasierklingen.

Berichterstatter Herr Bundesrat Mitterer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Mitterer:** Hoher Bundesrat! Zur Bekämpfung des immer mehr überhandnehmenden Schmuggels mit Rasierklingen haben die Abg. Dr. Hofeneder, Dr. Migsch und Genossen einen Initiativantrag eingebracht, mit welchem sich der Handelsausschuß des Nationalrates in seiner Sitzung vom 11. Februar in Anwesenheit des Herrn Bundesministers DDDr. Illig sowie der Herren Staatssekretäre Dr. Bock und Ing. Gehart beschäftigt hat.

Als geradezu ideales Schmuggelgut hat die ausländische Rasierklinge den heimischen Fabriken schwersten Schaden zugefügt, sodaß von ehemals sechs Betrieben nur mehr drei Fabriken bei nicht voller Kapazitätsausnutzung bestehen blieben. Da die Klingen bei etwa 50.000 Kleinhandelsfirmen zum Verkaufe gelangen, ist eine umfassende Kontrolle nicht möglich. Dem Fiskus entgehen durch den Rasierklingenschmuggel beträchtliche Beträge an Zoll und Ausgleichssteuer.

Da jedoch gewisse Konsumentenkreise im Zeichen des Käufermarktes auf dem Kauf ausländischer Marken bestehen, mußten zum Schutze von Staat und Fertigung Maßnahmen ergriffen werden. Sie waren ursprünglich in der Weise geplant, daß das Bundesministerium für Finanzen im Verordnungswege die nötigen Anordnungen zu treffen gehabt hätte. Im Hinblick auf die inzwischen geänderte Rechtslage war das jedoch nicht möglich, sodaß das vorliegende Gesetz geschaffen werden muß.

Es gliedert sich in vier Paragraphen, welche unter anderem vorsehen, daß ausländische Klingen bei der Einfuhr in Packungen von 5 und 10 Stück durch das Zollamt auf Kosten des Importeurs gekennzeichnet werden müssen. Die bereits im Zollinland befindlichen Klingen sind innerhalb einer sechswöchigen Frist ebenfalls zur Kennzeichnung vorzulegen.

§ 2 besagt, daß die gekennzeichneten Klingen nur in verschlossener Packung, also nicht mehr

einzel, abgegeben werden dürfen und die Banderole unbeschädigt sein muß. Packungen, deren Kennzeichnungsband verletzt ist, sind ebenso wie die im § 3 angeführten beschlagnahmten Klingen dem Zollamte neuerlich zur Kennzeichnung vorzulegen

§ 3 regelt die Strafbestimmungen, und § 4 bestimmt, daß für den Gesetzesvollzug das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zuständig ist.

Es soll hiebei abschließend nicht verhehlt werden, daß alle derartigen Gesetze, die den Schmuggel nicht durch wirtschaftliche, sondern durch polizeiartige Maßnahmen zu bekämpfen suchen, für Wirtschaft und Konsumenten mit gewissen Kosten und Schwierigkeiten verbunden sind, aber auch niemals einen vollen Erfolg sichern, sondern immer nur das Bestmögliche darstellen, was in einem Staate, der weder Herr seiner Grenzen noch gewisser anderer Hoheitsrechte ist, erreicht werden kann. Verschiedene Einzelfragen bedürfen daher einer möglichst bald folgenden Durchführungsverordnung, die von den beiden Bundesministerien erlassen werden muß. Wenn schließlich vorgesehen ist, daß in allen Geschäften, in denen ausländische Klingen verkauft werden, dieses Gesetz deutlich sichtbar angeschlagen werden muß, so bleibt zu hoffen, daß die Bevölkerung erkennen möge, daß der Ankauf offensichtlich geschmuggelter Güter, die man durch alle möglichen Kanäle hereinzubringen versucht, nicht nur strafbar, sondern auch im höchsten Maße unehrenhaft und unpatriotisch ist.

Nachdem, wie bereits eingangs dargelegt, der Handelsausschuß des Nationalrates die Vorlage angenommen hat, erhielt diese in der 33. Sitzung des Nationalrates vom 24. Feber ebenfalls die erforderliche Genehmigung. In der gestern stattgehabten Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates wurde mir nach kurzer Debatte und Klarstellungen seitens der Herren Beamten des Bundesministeriums für Finanzen mit Stimmenmehrheit die Ermächtigung gegeben, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, von einem Einspruch Abstand zu nehmen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Dr. Schöpf gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. **Schöpf:** Hohes Haus! Es werden wahrscheinlich viele unter uns sein, die ebenso wie die breite Öffentlichkeit der Meinung sind, daß eine so unbedeutende oder zumindest unbedeutende scheinende Maßnahme es nicht rechtfertige, die Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen. Ich gehöre auch zu denen, die dieser Überzeugung sind.

Es soll aber doch den Worten des Herrn Berichterstatters noch einiges hinzugefügt werden.

Wir hören aus seinem Bericht, daß die zu beschließende Maßnahme zum Schutz der heimischen Wirtschaft und zur Wahrung der Interessen des Fiskus gedacht sei. Man kann, solange man keine Erfahrung mit ihr hat, sachlich der Meinung sein, daß der Erfolg dieser Maßnahme zumindestens zweifelhaft sei. Man wird vielleicht in einem Jahr anders darüber reden können.

Die Vorschläge der gegenständlichen Regelung rühren von zwei Quellen her. Die heimische Wirtschaft fühlt sich durch den Schmuggel ausländischer Fabrikate bedroht. Die heimische Erzeugung von Rasierklingen hat bisher — ich glaube das ohne irgendwelche Angriffe feststellen zu können — nicht jene Qualitätsware auf den Markt gebracht, die vielfach verlangt wird, und daher den Konsumenten veranlaßt, Fabrikate ausländischer Erzeugung zu begehren. Das ist eine sachliche Feststellung, und ich glaube, es wäre unser aller Wunsch, daß die heimische Rasierklingenerzeugung bald jene Erzeugnisse auf den Markt bringe, die es ermöglichen, von Importware überhaupt abzugehen.

Ein Zweites: Es wird trotz aller noch zu erwartenden Durchführungsmaßnahmen schwierig sein, eine lückenlose Kontrolle im Sinne dieses Gesetzes durchzuführen. Ich bin persönlich der bescheidenen Meinung, daß die bisherigen gesetzlichen Unterlagen genügt haben müßten, um eine ausreichende Kontrolle dieses Rasierklingenschmuggels und -handels durchzuführen.

Wenn das Gesetz nun beschlossen sein wird, dann wird eine amtliche Erfassung der vorhandenen Vorräte erfolgen müssen, um die Kennzeichnung im Sinne des Gesetzes durchzuführen. Es wird dann wiederholt stichprobenweiser oder weitergehender Kontrollen bedürfen, um festzustellen, ob nun tatsächlich den Vorschriften des Gesetzes sowohl seitens des Handels als auch der Käuferschaft entsprochen wird. Ich kann mir vorstellen, daß auch bisher die Finanzbehörde, insbesondere die Zollfahndung, die Möglichkeit gehabt hätte, durch stichprobenweise Kontrollen die Herkunft der vorhandenen Schmuggelware zu prüfen und im Falle der Feststellung von Schmuggelware die notwendigen Zollstrafmaßnahmen zu treffen. Aber ich maße mir kein entscheidendes Urteil in der Sache an. Meine Meinung geht dahin, daß mit dem vorhandenen Gesetzesmaterial das Auslangen hätte gefunden werden können und daß daher, wie ich eingangs betont habe, die Gesetzgebung nicht mit einer derartig unbedeutenden Sache hätte strapaziert werden müssen.

Nun wird, wie schon der Herr Berichterstatter angedeutet hat, schon deswegen eine hundertprozentige Kontrolle und daher auch eine hundertprozentige Beseitigung der bisherigen Übelstände nicht erwartet werden können, weil es sich bei Rasierklingen um einen Gegenstand handelt, der wahrscheinlich auch in Zukunft leicht verborgen und leicht unter der Hand im Schleichhandel statt im legalen Handel vertrieben werden kann. Wenn ich mir das vor Augen halte, bekomme ich immer mehr Zweifel, ob das Gesetz und die darauf gegründeten Maßnahmen auch tatsächlich den erhofften Erfolg haben werden. Ich komme auch immer mehr zur Überzeugung, daß es nicht der richtige Weg sei, auf diese Art irgendwelche Übelstände zu beseitigen.

Ich habe oft den Eindruck, daß sich in Österreich der Staatsbürger und der Staat in einem dauernden mehr oder weniger sportlichen, aber unwürdigen Wettkampf gegeneinander befinden, und daß es dem Geschick und Raffinement entweder des Staates und seiner Organe oder des Staatsbürgers überlassen bleibt, wer in diesem Wettkampf den ersten oder zweiten Sieg davonträgt. Wir haben aus Erfahrung die nicht unberechtigte Meinung, daß bei diesem Wettkampf in der Mehrzahl der Fälle der Staat den kürzeren zieht, weil eben immer der Angreifer, und das ist in diesem Fall der Rechtsbrecher, das Gesetz des Handelns und daher die besseren Chancen für sich hat und der Verteidiger immer in einer unangenehmen und weniger aussichtsreichen Lage ist als der Angreifer. Daher wird gerade im vorliegenden Fall wahrscheinlich der Staat der zweite Sieger in diesem Wettkampf wenig sportlicher Art sein.

Es ist aber, glaube ich, in dem Zusammenhang eines festzuhalten. Schlechtes staatsbürgerliches Verhalten mit derartigen Maßnahmen zu bekämpfen, scheint mir nicht sehr aussichtsreich zu sein. Es ist weder hier noch im Falle der Bekämpfung des USIA-Handels damit getan, daß sich der Staat zum Polizisten aufwirft, daß er jedem Staatsbürger einen Polizisten an die Seite stellt, der sein ganzes Leben überwacht und ihn vor irgendwelchen bösen Dingen bewahrt und zurückhält oder einer Bestrafung zuführt, wo er nicht vermocht hat, ihn zurückzuhalten. Die staatsbürgerliche Haltung der Österreicher wird sich bessern müssen, wenn wir den Dingen ernsthaft an den Leib rücken wollen. Es ist ja oft auch in diesem Kreis von der USIA und dem Übel, das sie für Österreich darstellt, die Rede. Ich bin überzeugt: Wenn die USIA auf die Einkäufe des kleinen und hoffnungslosen Häufchens österreichischer Kommunisten angewiesen

wäre, hätte sie längst ihre Pforten schließen müssen. Nur die Tatsache, daß weite Kreise der Bevölkerung, ohne Ansehen der Partei, des Standes, des Berufes und der Herkunft ihren Bedarf um eines nackten, persönlichen Vorteils willen bei der USIA decken, macht es möglich, daß sie weiterhin besteht und daß sich die Gesetzgebung und die staatliche Vollziehung mit der Abstellung dieses Übels laufend befassen müssen.

Ich bestreite, daß das ein lobenswerter und erstrebenswerter Zustand sei. Wir sind doch ein Rechtsstaat oder wollen wenigstens einer werden, keinesfalls aber ein Polizeistaat, den wir grundsätzlich ablehnen. Daher sind alle Maßnahmen, die man wohl in einem Polizeistaat, nicht aber in einem Rechtsstaat verordnen kann, grundsätzlich abzulehnen. Eine solche Maßnahme ist auch dieser verständliche, aber nicht sehr hoffnungs- und aussichtsreiche Versuch, den Schmuggel mit Rasierklingen und ähnlichen Waren dieser Art durch ein Gesetz zu verbieten und unmöglich zu machen.

Wenn man sich fragt, worauf dieses schlechte staatsbürgerliche Verhalten weiter Kreise der Bevölkerung in Österreich zurückzuführen ist, dann muß man sich die Verhältnisse der letzten Jahrzehnte vor Augen halten, die bei Gott nicht dazu angetan waren, die Moral der Staatsbürger zu heben. Man wird also noch durch Jahre hindurch eine planmäßige Erziehungsarbeit leisten müssen, wenn man die staatsbürgerliche Haltung bessern will, damit sich die Gesetzgebung künftighin nicht mit derartigen Detailregelungen von irgendwelchen Vorkommnissen im bürgerlichen Leben befassen muß; denn dann wird die Moral der Staatsbürger und die staatsbürgerliche Haltung bereits so weit gediehen sein, daß eine solche Regelung überflüssig geworden ist.

Wir werden dieser vorliegenden Gesetzesmaßnahme notgedrungen zustimmen müssen, da sie dem Schutz der heimischen Wirtschaft und der Wahrung der Interessen des Fiskus dienen soll. Ich wollte mir aber bei dieser Gelegenheit die Freiheit nehmen, darauf hinzuweisen, daß mit derartigen Gesetzen auf die Dauer bestimmt nicht das Auslangen gefunden werden kann, und daß es sich daher sowohl die Gesetzgebung wie alle Verantwortlichen im Staate angelegen sein lassen müßten, die staatsbürgerliche Moral, und die staatsbürgerliche Haltung der Österreicher zu bessern, damit wir in Zukunft der Notwendigkeit entgehen sind, mit solchen kleinteiligen Maßnahmen in das Rechts-, Geschäfts- und Gesellschaftsleben einzugreifen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Worte hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Es folgt nun **Punkt 9** der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 10. März 1954, betreffend **das auf der 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 101) über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft.**

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Herke. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Herke:** Hohes Haus! Das vorliegende Übereinkommen wurde im Juni 1952 in Genf auf der 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz beschlossen. Es ist dies das Übereinkommen, welches den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft regelt.

Der Urlaubsanspruch der Landarbeiter ist in den Bundesländern durch das Landarbeitsgesetz und durch die Landarbeiterordnungen in der geforderten Mindestnorm erfüllt.

Das Übereinkommen wurde am 10. März 1954 vom Nationalrat einstimmig angenommen. Ich bin vom Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beauftragt worden, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl *(der inzwischen den Vorsitz übernommen hat):* Da sich niemand zum Worte meldet, schreiten wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir gelangen nun zum **10. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. März 1954: Bundesgesetz über die Heimarbeit (**Heimarbeitsgesetz**).

Ich bitte die Berichterstatterin, Frau Bundesrat Muhr, zu referieren.

Berichterstatterin **Rudolfine Muhr:** Hoher Bundesrat! Das Bundesgesetz über die Heimarbeit, das heute dem Hohen Hause zur Behandlung vorliegt, setzt einem Zustand ein Ende, wonach die Heimarbeiter sozial schlechter gestellt sind als die Arbeitnehmer in anderen Berufszweigen. Dieses Gesetz hebt auch alle reichsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über die Heimarbeit vom 30. Oktober 1939 auf.

In der Ersten Republik wurde zum Schutze der Heimarbeiter die erste gesetzliche Regelung durch das Heimarbeitsgesetz vom Jahre 1918 getroffen. In diesem Gesetz wurde der Entgeltschutz geregelt und den Zentralheimarbeitskommissionen das Recht gegeben, die Arbeits- und Lieferbedingungen in der Heimararbeit festzusetzen. Das Heimarbeitsgesetz vom Jahre 1918 wurde dann 1938 außer Kraft gesetzt, und es wurden die reichsrechtlichen Vorschriften eingeführt.

Das neue Heimarbeitsgesetz lehnt sich wohl an die Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes vom Jahre 1918 an, bringt aber mit Rücksicht auf den Fortschritt in der Sozialversicherung eine Reihe von Verbesserungen.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind in neun Hauptstücken zusammengefaßt. Im I. Hauptstück sind die Bestimmungen über den Geltungsbereich festgelegt. Es besagt auch, daß dieses Bundesgesetz für jede Art von Heimararbeit mit Ausnahme der Heimararbeit in der land- und forstwirtschaftlichen Produktion anzuwenden ist. Ferner wird in den Begriffsbestimmungen dargelegt, für welchen Personenkreis die Schutzbestimmungen für Heimarbeiter Gültigkeit haben. Es wurde aber auch die Möglichkeit geschaffen, bei Vorliegen besonderer Schutzbedürftigkeit das Gesetz auch auf Zwischenmeister anzuwenden, die sonst ausgeschlossen wären. Die zuständige Heimarbeitskommission kann also die Gleichstellung anordnen.

Das II. Hauptstück beinhaltet die Bestimmungen über die Anzeige bei erstmaliger Vergebung von Heimararbeit, die Listenführung, die Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferbedingungen, die Entgeltzahlung, das Abrechnungsbuch, die Ausgabe und Ablieferung der Heimararbeit, die Arbeitszeit der Werkstattgehilfen und den Gefahrenschutz.

Im III. Hauptstück werden die Feiertagsbezahlung, der Urlaubsanspruch und das Urlaubsentgelt geregelt. Ebenso sind hier die Bestimmungen über die Abfindung der Anwartschaft auf Urlaub — wenn das Beschäftigungsverhältnis des Heimarbeiters gelöst wird, ehe er sich einen Urlaubsanspruch erworben hat — enthalten. Weitere Bestimmungen beschäftigen sich mit dem Pfändungsschutz und der Vormerkung im Abrechnungsbuch. Im Abschnitt 3 des III. Hauptstückes werden die Ansprüche angeführt, die der Heimarbeiter auf Krankentgelt und Weihnachtsremuneration hat.

Das IV. Hauptstück sieht die Errichtung der Heimarbeitskommissionen vor und umschreibt deren Aufgabenkreis.

Im Abschnitt 2 dieses Hauptstückes wird bestimmt, daß die Heimarbeitskommission Heimararbeitstarife für die ihrer Zuständigkeit

unterworfenen Zweige der Heimararbeit festsetzen kann.

Im Abschnitt 3 wird bestimmt, wann Verhandlungen über Gleichstellungsanordnungen aufzunehmen sind.

Abschnitt 4 beschäftigt sich mit dem Entgeltberechnungsausschuß und der Berufungskommission für Heimararbeit.

Abschnitt 5 beschäftigt sich mit der Geschäftsführung und der Entschädigung der Mitglieder der Heimarbeitskommissionen und der Entgeltberechnungsausschüsse sowie der Beisitzer für die Berufungskommissionen. Zu bemerken wäre, daß sowohl die Mitglieder der Heimarbeitskommissionen als auch der Entgeltberechnungsausschüsse und die Beisitzer der Berufungskommissionen ehrenamtlich tätig sind.

Das V. Hauptstück enthält die Bestimmungen über den Abschluß von Heimarbeitsgesamtverträgen, die Rechtswirkungen dieser Verträge, ihre Hinterlegung und Kundmachung und die Geltungsdauer des Heimarbeitsgesamtvertrages.

Das VI. Hauptstück regelt den Entgeltsschutz.

Im VII. Hauptstück sind die allgemeinen Bestimmungen, und zwar die Arbeiterschutzbestimmungen in anderen Vorschriften, die Unabdingbarkeit, das Recht auf Einsichtnahme in die Heimarbeitsgesamtverträge und in die von den Heimarbeitskommissionen beschlossenen Heimararbeitstarife enthalten. Weitere Bestimmungen befassen sich mit der Rechtshilfe und der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, der die Mitglieder der Heimarbeitskommissionen und der Berufungskommissionen unterworfen sind.

Das VII. Hauptstück enthält auch noch die Strafbestimmungen. Es ist festgesetzt, in welchen Fällen die Arbeitsinspektorate ein Verbot der Ausgabe von Heimararbeit beantragen können.

Im VIII. Hauptstück sind die Übergangsbestimmungen und im IX. Hauptstück die Schlußbestimmungen enthalten. In diesen Schlußbestimmungen ist in § 74 Abs. 1 festgelegt, daß dieses Bundesgesetz sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt.

Im Abs. 2 des § 74 wird festgelegt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der §§ 24, 39 Abs. 4, 61 Abs. 2, soweit die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht des Vorsitzenden oder des Stellvertreters der Berufungskommission in Frage kommt, und des § 64 Abs. 2 das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut ist.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz können bereits vor dem im § 74 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt erlassen werden; sie treten aber frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Wirksamkeit.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den Gesetzesbeschluß des Nationalrates beraten, und ich darf in seinem Namen den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge diesem Gesetzesbeschluß die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat **Vögel** gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Bundesrat **Vögel**: Hoher Bundesrat! Es ist wohl allgemein bekannt, daß diejenigen Menschen, die auf die Heimarbeit angewiesen sind, sicher auch eines sozialen Schutzes bedürfen, und daß infolgedessen die Notwendigkeit gegeben ist, durch dieses Heimarbeitsgesetz auch diesen Menschen einen gewissen sozialen Schutz gegen Ausbeutung und Unterentlohnung zu bieten.

Es wird daher auch meine Partei diesem Heimarbeitsgesetz ohneweiters ihre Zustimmung geben, obwohl wir der Meinung sind, daß mit diesem Gesetz vielleicht nicht alles so geregelt wird, wie es vielleicht wünschenswert und erstrebenswert wäre. Ich kann sagen, daß ich es nicht unterlassen kann, bei diesem Anlaß auch einige kritische Bemerkungen zu diesem Gesetz zu machen, obwohl ich — ich möchte das noch einmal betonen — die Notwendigkeit der Schaffung eines solchen Gesetzes anerkenne. Das Gesetz soll ja die Heimarbeit sowohl sozial als auch wirtschaftlich vertretbar fördern, es soll aber auch die Heimarbeit nicht aus jenen Heimen, in denen sie bisher geleistet wurde, heute noch geleistet wird und vielfach auch geleistet werden muß, durch seine in manchen Belangen vielleicht sehr weitgehenden Bestimmungen etwa vertreiben.

Heimarbeit wird nicht nur in den Städten und Industrieorten, wie vielfach angenommen wird, betrieben, sondern sehr viel Heimarbeit wird auch zwangsläufig in den Betrieben der Bergbauern geleistet. Zum Beispiel in unserem Lande, in Vorarlberg, spielt die Heimarbeit bei den Bergbauern eine sehr wesentliche Rolle. Sehr viele kleine Bergbauernbetriebe mit großen Familien — Gott sei Dank kommen größere Familien vielfach gerade in diesen Bergbauernbetrieben noch vor — könnten sich ohne diese Heimarbeit überhaupt nicht halten. Es wäre in vielen Fällen überhaupt nicht möglich, diese Familien ohne den zusätzlichen Verdienst durch die Heimarbeit zu erhalten. Bei uns im Lande Vorarlberg wird Heimarbeit

hauptsächlich in der Form der Kettenstickerei betrieben. Das ist eine ganz besonders günstige Heimarbeit, weil die Frauen und Mädel neben der Hausarbeit und in solchen Zeiten, in denen nicht sehr viel Arbeit auf dem Bauernhofe zu machen ist, wie gerade jetzt, in der Stube diese Heimarbeit verrichten können und sich dadurch ein sehr notwendiges zusätzliches Einkommen erwerben.

Aus anderen Ländern ist mir dies nicht gerade so genau bekannt, aber zum Beispiel weiß ich von Oberösterreich, daß dort durch die Hausweberei, von Tirol, daß durch die Holzschnitzerei und irgendwelche Metallarbeiten gerade in den Bergbauernbetrieben Heimarbeit geleistet wird.

Diese Heimarbeit soll erhalten bleiben, und es kommt nun meines Erachtens sehr auf die Durchführung und auf die Auslegung des Gesetzes an, ob nicht etwa durch einen, ich gebe ohneweiters zu, sehr gut gemeinten Schutz oder auch durch sehr gut gemeinte strenge Bestimmungen etwa das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird. Gerade deshalb habe ich mich auch zum Wort gemeldet, und ich möchte das ganz besonders betonen, daß sich hier gerade diejenigen, die mit der Durchführung und der Handhabung dieses Gesetzes betraut sind — das sind zunächst die Heimarbeitskommissionen —, bei der Durchführung immer vor Augen halten mögen: Jawohl, man muß dem Heimarbeiter auch einen sozialen Schutz gewähren, man muß Vorsorge treffen, daß er für seine Arbeit auch gerecht entlohnt wird, aber auf der anderen Seite muß man sich davor hüten, die Heimarbeit aus diesen Heimen und diesen Gebieten zu vertreiben.

Wenn bei der Durchführung dieses Gesetzes diese zwei Grundsätze immer richtig angewandt werden, dann wird das uns vorliegende Heimarbeitsgesetz auch für diesen Teil der Bevölkerung, den ich jetzt genannt und den ich ganz besonders im Auge habe, hoffentlich zum Segen gereichen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Worte hat sich niemand mehr gemeldet. Die Frau Berichterstatterin verzichtet auf das Schlußwort. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen zum 11. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Feber 1954: Bundesgesetz, womit das Paßgesetz 1951 abgeändert wird (**Paßgesetznovelle 1954**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Reichl: Hoher Bundesrat! Durch einen Beschluß des Exekutivkomitees der Alliierten Kommission für Österreich vom 4. September 1953 wurden verschiedene Einschränkungen der österreichischen Paß- und Sichtvermerkshoheit aufgehoben. Am 5. Oktober 1953 wurde ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes gefällt, in dem einzelne Stellen des § 7 des Paßgesetzes 1951 als verfassungswidrig bezeichnet wurden. Aus diesen wesentlichen Voraussetzungen ergab sich die dringende Notwendigkeit einer Novellierung. Aus der Regierungsvorlage, mit der das Paßgesetz 1951 abgeändert und ergänzt wird, und den Abänderungen des Ausschußberichtes ersehen Sie die neue Fassung. Im wesentlichen handelt es sich, kurz zusammengefaßt, um folgende Änderungen:

In § 7 hieß es früher, daß die Ausstellung eines Reisepasses zu versagen ist, wenn der Paßwerber den Paß dazu benützen will, sich einer Steuerpflicht zu entziehen, oder wenn er den Paß dazu benützen will, einer persönlichen Dienstleistung für die Republik Österreich zu entgehen oder in fremden Heeresdienst einzutreten. Statt dieser Fassung wurde die allgemeine Bestimmung aufgenommen, wonach die Ausstellung eines Reisepasses dann zu versagen ist, wenn die Freizügigkeit eines Paßwerbers auf Grund gesetzlicher Vorschriften beschränkt werden kann.

Im neuen § 7 wird festgehalten, daß die Versagung der Ausstellung eines Reisepasses nur dann erfolgen darf, wenn zu befürchten ist, daß sich der Paßwerber einer wegen eines Vergehens oder Verbrechens gegen ihn im Inland schwebenden Strafverfolgung oder Strafvollstreckung entziehen wird. Eine Übertretung hat deshalb nach dem neuen Paßgesetz keine Folgen für den Bewerber.

Eine wesentliche Änderung erhält auch der § 6, wonach die Kompetenz zur Ausstellung wie vor 1938 den Bezirksverwaltungsbehörden oder den Bundespolizeibehörden zugewiesen wird, während diese Kompetenz früher beim Bundesministerium für Inneres lag. Im Ausland sind wie früher die österreichischen Vertretungsbehörden zuständig. Die Ausstellung von Dienstpässen erfolgt weiterhin durch das Bundesministerium für Inneres und die von Diplomatenpässen durch das Bundeskanzleramt. Fremdenpässe mit zweijähriger Gültigkeit — früher hatten sie nur eine einjährige Gültigkeit — können an Staatenlose oder an Personen mit ungeklärter Staatsbürgerschaft ausgestellt werden. Für Donauschiffer genügen auch Schifferausweise.

Eine grundsätzliche Änderung erhält auch der § 12, wonach der Ausreisevermerk, der 1946 auf Anordnung der Besatzungsmächte eingeführt werden mußte, wieder abgeschafft wird.

Wesentlich und für den Paßwerber von Vorteil ist auch die Bestimmung, die in den § 6 aufgenommen wurde, daß bei Anträgen in Paßangelegenheiten die im § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 vorgesehene sechsmonatige Frist für die Entscheidungspflicht auf drei Monate herabgesetzt wird.

Die Entschließung des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform des Nationalrates, in der auf die Notwendigkeit der Aufhebung des Visumzwanges für die OEEC-Staaten hingewiesen wird, ist inzwischen überflüssig geworden, da der Sichtvermerkswang für diese Staaten bereits am 2. März 1954 vom Ministerrat aufgehoben worden ist.

Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage beschäftigt und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge dagegen keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Lauritsch gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Bundesrat Dr. Lauritsch: Hoher Bundesrat! Ich habe bereits gestern im Ausschuß meine Bedenken geäußert, ob dieses Gesetz mit den Grundsätzen unserer Verfassung in Einklang steht. Auf Grund der Situation im Ausschuß mußte ich auch feststellen, daß eine restlose Klarheit auf diesem Gebiet nicht vorhanden war. Es handelt sich dabei nicht um eine feinsinnige theoretische, rechtswissenschaftliche Erörterung, sondern um eine Realität, wie der Wortlaut dieses Gesetzes den Verfassungsgrundgesetzen gegenübersteht, wie sich dieses Gesetz später in der Handhabung auswirkt und in welche mißliche Lage die Beamtenschaft, die Polizeiverwaltung dann in Verfolg entsprechender Anträge und Bedenken bei fraglichen Entscheidungen kommen kann.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich mit einer Bestimmung des § 7 schon einmal zu befassen gehabt. Er hat damals allerdings nur einen Teil, nur eine kleine Wortgruppe außer Kraft gesetzt, aber nicht deswegen, weil alles übrige in Ordnung wäre, sondern deswegen, weil aus dem konkreten Anlaß eben nur der eine Passus zu überprüfen war. Nicht überprüft hat der Verfassungsgerichtshof die anderen Punkte des § 7, die auch im jetzt vorliegenden Gesetze enthalten sind.

Ich möchte hier feststellen, daß die Freiheit der Auswanderung gemäß dem Staatsgrund-

gesetz 1867 von Staats wegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt werden kann. Dieses Staatsgrundgesetz gilt heute noch als ein Teil der Verfassung. In Österreich besteht also kein Recht, der Bevölkerung mit einem einfachen Gesetz solche Beschränkungen aufzuerlegen. Wer sich mit der Materie befaßt, der wird dem vorliegenden Gesetzentwurf daher mindestens nicht eindeutig zustimmen können, wenn er nicht vielleicht sogar gleich mir derartige Zweifel, die eine Zustimmung ausschließen, hegt. Kein Zusatz ist in diesem Staatsgrundgesetz enthalten, wonach wir gleich der reichsdeutschen Rechtslage die Möglichkeit hätten, das Recht zur Ausreise mit einem einfachen Gesetz einzuschränken. Das ist der eine wesentliche Punkt.

Ein zweiter Mangel besteht darin, daß in dem neuen Abs. 2 des § 7 der Verwaltung praktisch die Blankovollmacht erteilt wird, die Ausstellung von Reisepässen zu versagen. Es heißt hier: „wenn die Freizügigkeit des Paßwerbers auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen beschränkt werden kann“; also nicht beschränkt wird oder beschränkt ist, sondern wenn die Möglichkeit besteht, daß vielleicht die Freizügigkeit im Inland beschränkt werden könnte, dann ist dies bereits für die Verweigerung eines Reisepasses ausreichend.

Das zweite zu beanstandende Moment in diesem Absatz ist darin gegeben, daß bereits der bloße Verdacht, die Sicherheit der Republik Österreich könnte gefährdet werden, für die Verweigerung eines Reisepasses ausschlaggebend ist. Erstens also bloß eine Möglichkeit, zweitens bloß ein Verdacht, und lediglich damit wird es der Verwaltung anheimgestellt, darüber zu entscheiden, ob nun ein verfassungsmäßiges Recht eines Staatsbürgers eingeschränkt werden soll beziehungsweise muß oder nicht.

Meine Damen und Herren! Diese Bestimmungen gehen zu weit. Wenn wir bedenken, daß von den alten Bestimmungen die lit. d und e — zum Beispiel lit. e, in fremde Heeresdienste einzutreten — gestrichen werden, dann frage ich mich: Wenn schon ein beabsichtigter Eintritt in fremden Heeresdienst kein Anlaß zur Verweigerung eines Reisepasses sein soll, warum soll dann jetzt bereits die Vermutung, daß die Sicherheit Österreichs vielleicht gefährdet werden könnte, die Polizeiverwaltung zwingen, nach freiem Ermessen die Ausstellung eines Reisepasses abzulehnen?

Man kann doch nicht mit dem neuen Gesetzestext noch weitergehende Vollmachten erteilen. Meiner Ansicht nach ist hier also gerade der verkehrte Weg beschritten worden.

Nun bin ich auch der Ansicht, daß wir als Gesetzgeber nicht die Aufgabe haben,

den Verfassungsgerichtshof dauernd zu beschäftigen, sondern wir hätten eher die Pflicht, hier dafür zu sorgen, daß in die Rechtslage nicht neuer Konfliktstoff hineingetragen wird. Wir hätten die Möglichkeit gehabt, diesen Paragraphen als Verfassungsbestimmung zu beschließen, und dann wäre die Klippe umschifft. Aber das wollte die Mehrheit des Hauses nicht. Ich weiß nicht, ob diese Gesetzesbestimmung dazu beiträgt, den Beamten, die auf Grund dieser Bestimmungen später zu entscheiden haben werden, ein Gefühl der Sicherheit zu geben. Die Beamten werden ja, wenn sie halbwegs gebildet sind, die Staatsgrundgesetze kennen. Sie stehen nun aber vor Bestimmungen, die einerseits eine große Freiheit in der Beurteilung lassen, wann die Freizügigkeit beschränkt werden könnte, ob der Verdacht der Gefährdung gerechtfertigt sei usw.; andererseits aber ist es eine Muß-Bestimmung und keine Kann-Bestimmung, die den Beamten zur Ablehnung einer Paßbewerbung zwingt. Wer sichert jetzt den Staatsbeamten, wenn er, getreu seiner Pflichtauffassung, für die Sicherheit Österreichs alles tut und einen ganz kritischen Maßstab anlegt, und vielen, vielen Paßwerbern den Paß zu Unrecht nicht ausstellt? Er muß für die Sicherheit des Staates sorgen, er muß zweitens das Gesetz beachten; drittens soll er aber nicht verfassungswidrige Entscheidungen fällen! Ich möchte nicht gerne in der Situation eines solchen Beamten sein; ich würde den Akt vermutlich meinem Vorgesetzten abtreten. Wie weit nach oben das möglich ist, bei einer Frist von drei Monaten, in der entschieden werden soll, ist mir nicht klar.

Wenn Sie die Frage studiert haben — und es liegt ja bereits das Protokoll der Nationalratssitzung vom 24. Februar vor —, dann müssen Sie mindestens zugeben, daß alle diese Probleme noch nicht klar genug sind, und Sie können daher dem Beschluß des Nationalrats kaum mit gutem Gewissen zustimmen.

Im Namen meines Klubs kann ich nach diesen Überlegungen dem Antrag des Herrn Berichterstatters nicht Folge leisten; wir werden unsere Stimme für den Mehrheitsbeschluß des Nationalrats nicht abgeben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich weiter Herr Bundesrat Dr. Ing. Lechner gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. **Lechner**: Hohes Haus! Mein unmittelbarer Vorredner hat seine Bedenken gegen diese Vorlage vor allem darauf gestützt, daß dem Beamten, der die vorliegenden Gesetzesbestimmungen anzuwenden hat, ein zu weitgehendes freies Ermessen zugebilligt wird. Wir sind nun der Meinung

— und wir haben ja früher einmal im Zusammenhang mit der Frage der Verwaltungsreform davon gesprochen —, daß ein wesentlicher Anteil der Verwaltungsreform darin liegen soll, daß es dem einzelnen Beamten, der die Vorschriften zu handhaben hat, ermöglicht werden soll, über mehr zu entscheiden, und daß wir ihn auch dazu bringen, daß er entscheiden will und nicht nur entscheiden kann. Und wenn wir immer und immer wieder für unsere Gesetzgebungstätigkeit nicht gute Noten, sondern höchstens mittlere, wenn nicht schlechte Noten bekommen, dann ist dies vor allem darauf zurückzuführen, daß es der Gesetzgeber von heute eben nicht mehr wagt, die Normen in einer allgemein gültigen Art zu fassen und in dieser Allgemeingültigkeit die Möglichkeit offenzulassen, daß in der Anwendung dann objektiv und subjektiv das konkrete Recht geschaffen wird. Je mehr wir aber, so wie mein Herr Vorredner gemeint hat, in eine Kasuistik hineinkommen und je mehr wir die Kompetenzen der entscheidenden Organe beschränken, umso weniger wird unsere Gesetzgebungstätigkeit verstanden und umso weniger leisten wir der Verwaltungsreform einen Dienst.

Man kann auch noch das eine Wort unterstreichen, das einmal ausgesprochen wurde: Je mehr Gesetze wir haben, je mehr zersplittert und je kasuistischer diese Gesetze sind, umso weniger Recht haben wir. Und darum soll es bei der Verwaltungsreform vor allem die Aufgabe sein, zu erreichen, daß die einzelne Entscheidungsbehörde mehr entscheiden kann und auch mehr entscheiden soll, das heißt, daß sie von diesem Recht auch Gebrauch macht.

Ich will zu dieser Vorlage auch vom Gesichtspunkt der Verwaltungsreform Stellung nehmen und daran anknüpfen, daß die Regierungsvorlage zu diesem Gegenstand durch die Abänderungsanträge des Ausschusses für Verwaltungsreform des Nationalrates gewisse Abänderungen erfahren hat, unter anderem auch in der Richtung, daß eine Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgeändert wird. Der Herr Berichterstatter hat bereits erwähnt, daß zufolge dieses Antrages der § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgeändert werden soll, und zwar dahin gehend, daß die dort festgelegte Frist für die Entscheidungspflicht der Behörde von sechs Monaten auf drei Monate herabgesetzt wird. An sich eine bedeutungslose Angelegenheit; Bedeutung bekommt diese Abänderung nur dadurch, daß aus einem großen Gesetzeswerk aus der Zeit zwischen 1918 und 1938, auf das wir stolz sein dürfen, das unübertroffen ist und das auch im Ausland größte Beachtung, ja sogar Übernahme und Anwendung gefunden hat, von Fall zu Fall Stück

für Stück herausgebrochen und das Gesetz so durchlöchert wird, daß der große Gedanke, der seinerzeit mit dieser Verwaltungsreform verbunden war, nämlich der Gesetzgebung Lebendigkeit zu geben, dadurch verlorengeht und das Werk umso weniger Wirkung haben kann.

Es ist bemerkenswert, daß in der letzten Ausgabe der Sammlung der Verwaltungsverfahrensgesetze der Verfasser selbst darüber Klage geführt hat, daß dieses Werk der Kodifikation der Verfahrensvorschriften nicht nur nicht weitergeführt worden ist, sondern daß dieses Werk mehr und mehr durch Spezialgesetze durchlöchert, ein Stück nach dem anderen herausgerissen wird und damit die Einheitlichkeit und die allgemeine Gültigkeit dieser Verfahrensvorschriften mehr und mehr schwindet, zum Nachteil der Rechtssicherheit und auch zum Nachteil des Rechtsbewußtseins in der Bevölkerung.

Die Forderung nach Verwaltungsreform — die mit dieser Vorlage unmittelbar in Zusammenhang steht — ist in der letzten Zeit kaum mehr in den Vordergrund gestellt worden, es ist wenig davon gesprochen und noch weniger etwas dafür getan worden. Trotz alledem bleibt es eines der allerwichtigsten Anliegen, dessen Erfüllung vor allem dem Gesetzgeber obliegt. Der Gesetzgeber hat die Verpflichtung und die Verantwortung dafür, daß alles das, was bisher für die Verwaltungsreform, vor allem auch von der Gesetzgeberseite her, getan worden ist, wenigstens in dem bisherigen Umfang und in der bisherigen Wirkung erhalten bleibt, daß also auch die Verfahrensgesetze, dieses Standardwerk der Einheitlichkeit der Verwaltung, unangetastet bleiben und in den einzelnen Spezialgesetzen grundsätzlich davon Abstand genommen werde, solche grundlegende Vorschriften abzuändern.

Man hat daher Anlaß, zu bedauern, daß ausgerechnet der Ausschuß für Verwaltungsreform des Nationalrates es für gut und richtig befunden hat, einen solchen Abänderungsantrag einzubringen, der dann auch zum Beschluß erhoben wurde.

Es obliegt bestimmt auch in besonderer Weise dem Bundesrat, daß er diesen Erwartungen, die von außen her im gesamten an die Gesetzgebung und im besonderen an die Durchführung der Verwaltungsreform geknüpft werden, wenigstens in der Weise entspricht, daß derartigen Maßnahmen, die dem Grundgedanken und den Forderungen der Verwaltungsreform widersprechen, entgegengetreten wird.

Meine persönliche Meinung ist, daß allein schon dieser Punkt Anlaß und Rechtfertigung hätte sein können und sein sollen, einen

Einspruch zu erheben. Der Sache selber wegen wird es angemessen sein, davon abzusehen, aber jedenfalls ist es gerechtfertigt und verantwortungsbewußt, ja ist es direkt eine Verpflichtung, daß auf solche Verstöße gegenüber den Prinzipien und den Forderungen der Verwaltungsreform aufmerksam gemacht und gemahnt wird, weiterhin diesem seinerzeitigen großen Werk der Verwaltungsverfahrensgesetze gerecht zu werden und sie wenigstens im bisherigen Bestand zu erhalten. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Dr. Reichl** *(Schlußwort)*: Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Herr Dr. Lauritsch hat hier die Grundfreiheiten unseres Staates, wie sie uns im Staatsgrundgesetz von 1867 begegnen, vertreten und verteidigt. Auch ich bin seiner Meinung, daß wir unsere Freiheiten in jeder Situation und in jedem Augenblick verteidigen sollen. Ich gehöre ebenso wie er jener Generation an, die in Krieg und Gefangenschaft kennengelernt hat, was das Wort Freiheit bedeutet. Aber eines möchte ich hier feststellen: Es handelt sich in diesem Falle weniger um eine rechtspolitische als vielmehr um eine rechtswissenschaftliche Angelegenheit. Da nun unsere österreichischen Rechtswissenschaftler letzten Endes — wie uns gestern im Ausschuß berichtet worden ist — entschieden haben, daß diese Paßgesetznovelle 1954 nicht mit den Grundgedanken unserer Bundesverfassung in Widerspruch steht, wenigstens nicht prinzipiell, so bin ich der Meinung, daß wir uns im wesentlichen den Grundsätzen unserer Rechtswissenschaftler anschließen müssen.

Sosehr ich also über die Debatte erfreut bin, da auch ich den Standpunkt vertrete, daß man die Freiheit in jedem Augenblick und in jeder Situation verteidigen soll — schließlich bedeutet das Wort Freiheit nach einem berühmten Zitat die Luft, in der wir atmen —, so möchte ich dennoch den Standpunkt des Ausschusses hier nochmals vertreten und den Antrag stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum **Punkt 12** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom

17. März 1954: Bundesgesetz, betreffend die Ausübung der Fremdenpolizei (**Fremdenpolizeigesetz**).

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Bundesrat Brunauer, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Brunauer**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Das vorliegende, vom Nationalrat beschlossene Gesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei enthält in § 1 die Begriffsbestimmung. Fremde sind demnach alle jene Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen.

§ 2 behandelt die Rechte und Pflichten der Fremden. Er spricht vom beschränkten und unbeschränkten Aufenthalt und vom Verhalten des Fremden, der sich den österreichischen Gesetzen anzupassen hat und befragt werden kann, wie lange er seinen Aufenthalt in Österreich ausdehnen will und mit welchen Mitteln er den Unterhalt im österreichischen Bundesgebiet bestreitet.

§ 3 beinhaltet die Bestimmungen über das Aufenthaltsverbot. Die Gründe für seine Erlassung sind genau umrissen. Es kann im übrigen auch ausgedehnt werden auf die Ehegattin des Fremden und seine minderjährigen Kinder.

Das Aufenthaltsverbot kann entweder für das ganze Bundesgebiet oder Teile des Bundesgebietes und auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen werden.

Weiters wurden Bestimmungen getroffen über die Verhängung der Schubhaft und die Dauer, innerhalb welcher der Fremde das betreffende Gebiet zu verlassen hat. Diese Fristen können verkürzt oder verlängert werden.

Schließlich werden die gerichtliche Landesverweisung und die Abschaffung behandelt. Auch die Möglichkeit der Aufhebung des Aufenthaltsverbotes ist in diesem Gesetz vorgesehen sowie das Verfahren bei unbefugtem Überschreiten der Bundesgrenze.

Als Behörden zur Durchführung des Gesetzes sind die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeidirektionen zuständig. Es sind auch die Verfahrensvorschriften, die Berufung und das Entscheidungsrecht geregelt. Die Kosten der Abschiebung hat der Fremde zu tragen.

Schließlich und endlich sind die Strafbestimmungen, die Übergangs- und Schlußbestimmungen angeführt. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Justiz bzw. das Bundesministerium für Inneres betraut.

Mit diesem Gesetz wird einem Wunsche des Bundesrates und des Nationalrates

aus dem Jahre 1951 Rechnung getragen, wonach an Stelle der deutschen Ausländerpolizeiverordnung nun österreichische Rechtsvorschriften treten sollen. Dieses Gesetz unterscheidet sich darin vom deutschen Recht, daß nun keine besondere Aufenthaltserlaubnis mehr notwendig ist, und es unterscheidet sich auch vom Reichsschubgesetz, das bis zum Jahre 1938 in Geltung war, weil den Ländern und Gemeinden die Kosten für die Erhaltung eines Schubarrestlokales nicht mehr auferlegt werden. Somit ist auch diesem Bedenken der Bundesländer Rechnung getragen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich in seiner gestrigen Sitzung ermächtigt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender (der wieder die Leitung der Verhandlungen übernommen hat): Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Fiala.

Bundesrat Fiala: Hohes Haus! Ich ersuche, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben.

Begründung: Das vorliegende Fremdenpolizeigesetz hebt zwar endlich die reichsdeutsche Ausländerpolizeiverordnung auf, enthält aber zahlreiche Bestimmungen, die absolut undemokratisch sind. Es genügt nicht, rein formal an die Stelle von Hitler-Verordnungen österreichische Gesetze zu setzen, dabei aber solche Bestimmungen beizubehalten, wie sie der Gestapo-Willkür entsprachen. Das Fremdenpolizeigesetz enthält nun viele Bestimmungen, die den Polizeibehörden in jedem einzelnen Fall die Möglichkeit zu willkürlichen Entscheidungen geben. Es geht nicht an, daß zahllose Kann-Bestimmungen wie ein Damoklesschwert über zehntausenden werktätigen Menschen schweben, gegen die nach Gutdünken der Polizeibehörden Aufenthaltsverbote erlassen, ja die sogar „vorbeugend“ monatelang in Schubhaft genommen und jederzeit unter beliebigem Vorwand abgeschoben werden können, falls sie der Regierung als unerwünscht erscheinen. Diese reaktionären und jeder Willkür Platz lassenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates veranlassen den Bundesrat zu seinem Einspruch.

Vorsitzender: Der Antrag des Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist damit der Gegenantrag abgelehnt. Die Vorschriften des § 33 der Geschäftsordnung über die Unterstützungs-

frage kommen, da es sich weder um einen Zusatz- noch um einen Abänderungsantrag handelt, nicht in Frage.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Riemer. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Riemer: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich glaube, der Einspruchsantrag des Herrn Kollegen Fiala kann von uns als ein schlechter Witz übergangen werden. Wir brauchen uns daher wohl nicht damit zu beschäftigen. Denn ein solcher Antrag kann wirklich nur als Witz gewertet werden, wenn er von dem Vertreter eines Systems gestellt wird, das überall dort, wo es zur Macht gekommen ist, den Polizeigeist zur höchsten Potenz entwickelt hat und das alle diese Vorschriften, die Herr Fiala hier als Kann-Bestimmungen verurteilt, dort als Muß-Bestimmungen, als absolute Norm des Gesetzes nicht nur gegenüber Ausländern handhabt, sondern sogar für Inländer Konzentrationslager eingerichtet hat. Wir haben erfahren, daß die Deutsche Demokratische Republik — wie sie sich leider nennt — in der Ostzone von Deutschland jetzt sogar das Konzentrationslager Sachsenhausen reaktiviert hat. (*Bundesrat Fiala: Das habt ihr von amerikanischen Agenten erfahren! — Heiterkeit.*) Nein, das haben wir nicht von amerikanischen Agenten erfahren, sondern das haben wir aus zuverlässiger Quelle erfahren. (*Bundesrat Fiala: Daß sich österreichische Arbeiter an Ort und Stelle überzeugen, das verhindert ihr!*)

Vorsitzender: Herr Fiala, bitte um Ruhe!

Bundesrat Riemer (fortsetzend): Aber die Aufregung des Kollegen Fiala zeigt ja, daß die Nachricht nicht unbegründet ist. Ich glaube also, daß wir über diese Angelegenheit hinweggehen können. Vertreter dieses Systems haben kein Recht, das Wort Demokratie in diesem Zusammenhang in den Mund zu nehmen.

Ich glaube vielmehr, daß wir sagen dürfen, daß wir das Gesetz, mit dem wir uns jetzt beschäftigen, begrüßen können, weil es ein modernes Gesetz auf diesem Gebiet ist. Wir können mit Genugtuung feststellen, daß es bei der parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfes gelungen ist, noch einige Rudimente eines überwundenen Polizeistaates aus der Vorlage auszumerzen. Sie haben sich vor allem in dem Ausdruck „regierungsfeindliche“ Betätigung am deutlichsten gezeigt. Es ist in den Beratungen des Ausschusses im Nationalrat gelungen, diese Dinge auszumerzen und dem Gesetz eine Fassung zu geben, daß wir jetzt sagen können: Wir können diese Fassung des Gesetzes rückhaltlos begrüßen.

Begrüßenswert und erfreulich ist, daß in dem vorliegenden endgültigen Gesetzestext eine Verpflichtung für die Gemeinden nicht mehr enthalten ist und ausgemerzt wurde. Das Gesetz hat nämlich jetzt auch die notwendigen Konsequenzen gezogen, die sich aus der Neuordnung unseres Heimatrechtes, die in den Jahren nach 1938 erfolgt ist, ergeben. Früher war die Frage der Inhaftierung oder der Schubhaft eine Angelegenheit der Polizei der Gemeinde, weil die Schubhaft nicht nur gegenüber Ausländern, sondern auch gegenüber Inländern gehandhabt wurde. Eine Konsequenz des damaligen Heimatrechtes war die, daß ein Inländer, ein Staatsbürger, von einer Gemeinde, in der er nicht heimatberechtigt war, wenn er dort unangenehm wurde, nicht geduldet werden mußte und einfach in die Heimatgemeinde abgeschoben werden konnte. Aus diesem Grunde mußten die Gemeinden im Rahmen ihrer Sicherheitsaufgaben auch Schubarreste unterhalten. Diese Aufgabe ist aber seit 1938, seit der Aufhebung des alten österreichischen Heimatrechtes weggefallen.

Gegenstand dieses Gesetzes ist jetzt nur mehr die Betreuung von Ausländern. Wir haben daher die Tatsache zu verzeichnen, daß sich nunmehr die Gemeinden und die Länder mit diesen Agenden nicht mehr zu beschäftigen brauchen. Aus dieser Tatsache hat das Gesetz also die notwendigen Konsequenzen gezogen, und es wurden die betreffenden Paragraphen, die im ursprünglichen Entwurf diese Dinge behandelten und weiterhin eine Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung und Erhaltung von Schubarresten konstituieren sollten, entfernt. Damit ist diese Angelegenheit nunmehr eindeutig als eine Angelegenheit des Bundes, der Bundesverwaltung und der Bundeskompetenz gesetzlich anerkannt und geregelt. Daß den Gemeinden diese Last nunmehr endgültig abgenommen wurde, ist, wie schon gesagt, das Begrüßenswerte an diesem Gesetz.

Ich darf aber darauf aufmerksam machen, daß es immerhin noch einige Gemeinden gibt, und zwar solche am Sitze von Bezirkshauptmannschaften, die in Ausübung ihrer gemeindepolizeilichen Agenden und Aufgaben Arrestlokale unterhalten, wo bisher auch die Ausländer, die von der Fremdenpolizei in Schubhaft genommen wurden, beherbergt wurden. Da diese Gemeinden sie wahrscheinlich auch weiterhin beherbergen werden, bis eine andere Regelung erfolgt, ergibt sich nunmehr die Notwendigkeit, daß für die Kostentragung in diesen Fällen eine Lösung gefunden wird, die sich auf Grund des Gesetzes zwangsläufig ergibt, die aber durch Verwaltungsmaßnahmen, durch Verordnungen und Erlässe der zuständigen Ministerien nunmehr auch in der

Praxis ihren Niederschlag wird finden müssen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf dieses Detail der Angelegenheit aufmerksam machen und im übrigen erklären, daß meine Fraktion diesem Gesetz ihre Zustimmung erteilen wird. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist weiter gemeldet Herr Bundesrat Dr. Schöpf.

Bundesrat Dr. Schöpf: Hoher Bundesrat! Es ist wichtig, daß an die Spitze dieses Gesetzesentwurfes eine Erklärung des Begriffes „Fremdling“ gestellt ist. Die landläufige Auffassung über das Wort „Fremdling“ geht sehr auseinander, was wiederum mit der geschichtlichen Entwicklung zusammenhängt. Wenn wir bis ins Altertum zurückgreifen, uns den damaligen Begriff und die Behandlung des Fremdlings vor Augen halten und das Schicksal des Fremden durch die Zeiten bis heute verfolgen, so müssen wir sagen: Es ist ein weiter Weg und eine lange Entwicklung bis zum heutigen Fremdlingsbegriff und zur heutigen Behandlung des Fremdlings in einem modernen Staat. Es ist zweifellos ein Weg nach aufwärts im Sinne des Fortschrittes und der Menschlichkeit.

In dem Ausmaß, in dem die Welt kleiner geworden ist und sich die Verkehrsmittel, ja überhaupt die technischen Verbindungen zwischen den Menschen vermehrt haben, sind auch die Menschen näher aneinander gerückt. Diese Entwicklung hat begrifflicherweise auch den Begriff „Fremdling“ im selben Ausmaß eingeengt. Vergewöhnlichen wir uns doch, daß noch vor dreißig, vierzig Jahren einer, der vom nächsten Dorf in ein anderes Dorf zugewandert ist, dort ein Handwerk gegründet oder einen Bauernhof erheiratet hat, noch jahrzehntelang als Fremder gegolten und eine gewisse Aversion dagegen bestanden hat (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Das gilt heute noch!*), ihn sozusagen als Glied der Gemeinschaft und der Gesellschaft in diesem Ort anzuerkennen. Das ist heute, im Zeitalter des Radios und ähnlicher moderner Errungenschaften, völlig anders geworden. Heute gibt es Menschen, die nirgends als Fremdling auftreten könnten, weil sie beispielsweise durch den Rundfunk so bekannt sind, daß sie überall ein bekannter Begriff sind. Ich denke da nicht an umstrittene politische Persönlichkeiten, sondern etwa an den Maxi Böhm oder andere Künstler, die jeder aus dem Radio kennt und auf deren Auftreten viele Hörer von Woche zu Woche warten.

So ist also heute der Begriff „Fremdling“ für uns ein harmloser Begriff geworden. Wenn sich trotzdem die Gesetzgebung mit ihm befaßt und, wie ich glaube, auch befassen

muß, so rührt das davon her, daß in einer Zeit, in der wir eben noch nicht die große Gemeinschaft der europäischen Völker unserer eigenen nennen, die es uns möglich machen würde, hier ebenso daheim zu sein wie in der Normandie oder sonst irgendwo über Tausende von Kilometern entfernt, die Notwendigkeit besteht, jene Rechtsverhältnisse zu regeln, die geregelt werden müssen, wenn sich jemand außerhalb seines eigenen Heimatstaates aufhält.

Im Prinzip sehen wir in diesem Gesetz eine absolute Gleichstellung des „Fremdling“ mit dem eigenen Staatsbürger. Wenn der „Fremdling“ sich den Gesetzen des Aufenthaltsstaates unterwirft, also dasselbe Verhalten an den Tag legt, das man von dem Staatsbürger des betreffenden Staates selbst verlangt, so wird er nicht anders behandelt als der Inländer.

Nun sind allerdings gewisse Maßnahmen im Gesetz vorgesehen, die der Herr Bundesrat Fiala als undemokratisch zu brandmarken versucht hat. Mein Vorredner, der Herr Bundesrat Riemer, hat ja die weitere Würdigung dieser Bemerkung schon übernommen; ich kann es mir daher ersparen, darauf weiter einzugehen. Die Fremden gesetzgebung in der vorliegenden gemilderten und modernen Form stellt nämlich eine Art Schutz gegenüber Übeltaten oder einem staatsfeindlichen und gesetzwidrigen Verhalten von Menschen dar, die nicht unserem Staat angehören. Es ist daher notwendig, diese Gesetzgebung so lange zu erhalten, bis eine größere Völkergemeinschaft es möglich macht, einen weitergehenden Abbau einer solchen Gesetzgebung vorzunehmen.

Wir dürfen aber auch einen weiteren Gesichtspunkt nicht übersehen: Wir wissen, daß heute eine weite internationale Organisation zur Bekämpfung des Verbrechertums vorhanden ist. Die Polizeibehörden aller Kulturstaaten arbeiten Hand in Hand, um eine gemeinsame Abwehr der Völkerfamilie gegen asoziale Elemente durchzuführen. Auch diese Fremden gesetzgebung ist ein Instrument des Abwehrkampfes der Gesellschaft gegen die asozialen, also gesellschaftsfeindlichen Elemente. Das können wir keinesfalls als undemokratisch bezeichnen, sondern müssen es als notwendiges Instrument eines Rechtsstaates ansehen.

Daher wollen wir auch das vorliegende Fremdenpolizeigesetz als einen Markstein in der Entwicklung der Fremden gesetzgebung begrüßen und dürfen, wenn wir heute das Gesetz verabschieden und ihm unsere Zustimmung geben, der Hoffnung Ausdruck geben, es möge uns noch beschieden sein, in einem größeren Europa die Regelung dieser

Materie auf eine Art vorzunehmen, die einen weiteren Fortschritt in der Entwicklung der Menschheit und ihres vernünftigen Zusammenlebens bedeutet. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

Vorsitzender: Es folgt nun als 14. Punkt der Tagesordnung der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. März 1954: Bundesgesetz, betreffend die Regelung von Fragen der österreichischen Vertragsversicherung **(Versicherungsüberleitungsgesetznovelle 1954)**.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Müllner. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter Müllner: Hohes Haus! Im § 7 des Versicherungsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 108/1946 in der Fassung von BGBl. Nr. 250/1947 und Nr. 77/1951, ist eine Bestimmung enthalten, die Beschränkungen der Auszahlungen an Staatsangehörige des Deutschen Reiches vorsieht. In lit. a bis e ist genau aufgezählt, welche Beschränkungen bei der Auszahlung von Versicherungsleistungen bestehen sollen. Der § 8 besagt: Wenn über diese Bestimmungen hinaus Zahlungen erfolgen sollen, dann müssen die Anspruchsberechtigten eine Erklärung abgeben, daß sie nicht dem Personenkreis des § 7 angehören.

Nun haben sich die Beziehungen zu Deutschland weitestgehend normalisiert, sodaß an die Aufhebung dieser §§ 7 und 8 geschritten werden kann. Es ist daher in dieser Gesetzesnovelle vorgesehen, daß diese zwei Paragraphen aufgehoben werden sollen. Dabei wird ausdrücklich angeführt, daß die alliierten Bestimmungen über das Deutsche Eigentum dadurch nicht berührt werden.

Ich beantrage daher, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender: Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 30 Minuten